Biogr.
924

DES

PTOLOMÄUS LUCENSIS

LEBEN UND WERKE

VON

KARL KRÜGER,
Dr. phil.

GÖTTINGEN,
ROBERT PEPPMÜLLER.
1874.

Biogr 924 9 =

Krüger

(Ptolemaeus)

Bayerische Staatsbibliothek
<36644786290018

DES

PTOLOMÄUS LUCENSIS

LEBEN UND WERKE

VON

KARL KRÜGER,
Dr. phil.

GÖTTINGEN,

ROBERT PEPPMÜLLER.

1874.

A

COLLIGEI

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

AUS

PHOTOMYUS FLOENSIS

DES

DEM ANDENKEN

MEINER MUTTER.

ПЕРЕВ ЛОДЬЕВ

ДЕЛ УЛДЕЙКЕЙ

Einleitung.

Eine neue Aera der mittelalterlichen Geschichtsschreibung wird durch den Orden der Dominikaner oder Prediger eingeleitet. Dieser Orden, von Honorius III. 1216 bestätigt, begünstigt durch viele Freiheiten, ganz der römischen Curie unterstellt, unabhängig von den Bischöfen, war gegründet, um für die Grösse und Unabhängigkeit der Kirche d. h. im Interesse des Papalismus zu arbeiten. Ihm wurde die Vertheidigung der Kirche gegen die Ketzer übertragen. Mit unglaublicher Schnelligkeit verbreitete er sich, schon 1221 besass derselbe 60 Häuser in 8 Provinzen. Bald bemächtigte er sich der Kanzeln, der Lehrstühle auf den Universitäten, und vor allen Dingen gewann er einen ungemeinen Einfluss auf die Literatur. Hauptsächlich den theologischen Disciplinen zugewandt, haben die Dominikaner aber auch auf dem Gebiete der Geschichtsschreibung grossen Einfluss und Bedeutung erlangt, ja diesen Zweig der Wissenschaft auf lange Zeit hin beherrscht und ihm den Stempel ihres Geistes aufgedrückt.

„Sie schrieben Geschichte um zu lehren, um Handbücher für ihre Disputationen, und Vorrathskammern für ihre Predigten zu haben, während die bisherigen Schriftsteller die Geschichte um ihrer selbst willen oder im Interesse des Klosters, des Bisthums, dem sie angehörten, schrieben“ [1]). Es lag in der Natur ihres Ordens, dass sie die allgemeine Geschichte behandelten. Ferner machte ihr Verhältniss zum Papst, dem sie allein unterstellt waren, der Zweck ihres Ordens die Kirche zu vertheidigen, sie zu Parteigängern der römischen Curie und ihrer Ansprüche; und der Fanatismus, der Eifer des Stifters, der noch in dem neuen Orden lebte, die Ideeen päpstlicher Omnipotenz, welche im 13. u. 14. Jahrh. ihren Höhepunkt erreichten, wirkten auf diese Männer mit all' jener Kraft, mit denen neue und grosse Ideeen ihre Macht auszuüben pflegen. Diese Sanscu-lotten des Mönchthums wurden die eifrigsten Vertheidiger des Papalismus.

Mit ihrem Auftreten beginnt eine Corruption der Auffassung der geschichtlichen Verhältnisse; durch ihren Einfluss ist die historische Erkenntniss wesentlich verdunkelt und von der Stufe, die sie schon im 12. Jahrh. erreicht, wieder herabgedrückt worden.

Die Hauptvertreter dieser dominikanischen Geschichtsschreibung sind Martin von Troppau und Ptolomäus von Lucca. Ist Martin auch der am meisten gelesene Autor, so ist dagegen Ptolomäus der geistig bedeutendste. Von

---

1) Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen. 3. Aufl. 1873. S. 321.

diesen beiden behauptet Janus [1]), dass sie die Geschichte absichtlich im Interesse des gregorianischen Papalsystems gefälscht haben. Besonders ist nun Ptolomäus von Lucca durch das angeführte Buch Gegenstand erhöhter Aufmerksamkeit geworden.

Allen Werken desselben, seiner Historia ecclesiastica nova, seiner Fortsetzung des Werkes von Thomas von Aquino de regimine principum, den Annalen, legt er diesen Zweck unter. Wie ganz anders lautet dagegen das Urtheil Böhmers über diesen Dominikaner!

„Ich kann nicht umhin", sagt er, „auf diesen Schriftsteller (Bernardus Guidonis) ebenso wie auf den Ptolomäus aufmerksam zu machen, da deren Kirchengeschichte des Mittelalters noch heute eigenthümliche Vorzüge haben durch Kürze und Gehalt der Darstellung sowie durch Unbefangenheit der Darstellung". [2]).

Böhmer hat sein Urtheil nicht begründet, auch Janus hat seine Behauptung noch nicht erwiesen [3]). Es war daher meine Absicht, die Werke des Ptolomäus in dieser Hinsicht zu untersuchen. Aber bald erkannte ich, dass, ehe ich auf die Fälschungen, welche man ihm zuschreibt, ein-

---

[1]) Janus, der Papst und das Concil. S. 301.

[2]) Regesten: 1198—1254. LXXIV.

[3]) Ptol. selbst gesteht zwar ein, dass er die Geschichte nach den Dekreten Gratians erklären und verificiren will (Mur. XI, 752); aber hieraus geht noch nicht hervor, dass er gefälscht hat. Für ihn galten eben die Dekrete des Gratian als unumstössliche Wahrheiten und was denen widersprach, war falsch. Er hat in dem guten Glauben gehandelt, die Wahrheit wiederherzustellen.

gehen konnte, erst die allgemeinsten Vorfragen zu erledigen seien, so vor allem die, ob er überhaupt alle die Werke verfasst habe, die ihm zugeschrieben werden. Im nahen Zusammenhange mit der Frage, ob er im Interesse des Papalismus absichtlich gefälscht, steht natürlich auch die Zeichnung seines Charakters. Das Urtheil über ihn muss nothwendig ein anderes sein, je nachdem die Frage über seine Fälschungen entschieden wird.

Es ergaben sich demnach zwei Haupttheile der Arbeit, von denen wir den einen hier bieten: der erste, welche Werke er verfasst; der andre, welchen Zweck seine literarische Thätigkeit gehabt hat, ob er gefälscht oder nicht. In diesen zweiten Theil gehört auch die Frage nach seinen Quellen.

Bevor wir uns nun aber zu dem ersten Theile wenden, ist es nöthig, zuerst die Lebensschicksale dieses Mannes zu schildern, von denen uns leider nur spärliche Nachrichten überliefert sind.

Die Lebensschicksale des Ptolomäus Lucensis.

Ptolomäus [1]) stammte aus dem edlen Geschlechte der Fiadoni, das von dem Jahre 1200 an zu den Nobili von

---

[1]) Die Schreibweise des Vornamens Ptolomäus ist verschieden in den Urkunden, die ihn erwähnen. Dal Borgo: racc. di scelti dipl. pis. p. 1 hat Tholomäus; Baluze, Miscellanea IV. p. 605: Tholomäus; in dem Testamente des Cardinals Leonardus de Guarcino ebendas. 610: Ptolomeus.

In dem Eide, den er als Bischof von Torcello dem Patriarchen von Grado leistet, wird der Name Ptollomäus geschrieben, vergl. Flaminius Cornelius: Eccl. Torc. I, 79; ebendaselbst in der Excommunikationspromulgation S. 86: Ptholomeus u. Ptolomeus. Federici irrt dagegen in seiner Istoria de' Cavalieri Gaudenti nach Lucchesini (Memorie e Documenti per servire all' istoria del principato Lucchese. IX. S. 104. An. 1), wenn er die Unterschrift in der Urkunde so mittheile: acta fuerunt coram .... Bartholomeo de ordine Fr. Praedicatorum, denn es stände dort F. Ptolomeo.

Soviel steht hiernach fest, dass er den Namen Bartholomäus nicht geführt hat. Wir haben aber die von Muratori eingeführte Schreibweise Ptolomäus beibehalten als die bekanntere.

Leider, wie wir hier gleich bemerken wollen, ist es uns nicht möglich gewesen, die Memorie della religione domenicana nella nazione lucchese di Federico Vincenzio di Poggio zu benutzen, eines Mönches desselben Klosters, dem einst Ptolomäus angehörte und der sehr sorgfältig über ihn gehandelt hat.

Lucca zählte [1]). Er soll, wie Muratori angibt [2]), im Jahre 1236 geboren sein; leider sagt er nur, dass er diese Notiz in einem Manuscript gefunden habe, ohne anzugeben, von welchem Alter die Handschrift sei, noch wo er sie gefunden habe, so dass ein Urtheil über die Glaubwürdigkeit dieser Quelle nicht möglich ist. Wenn nun Muratori sagt [3]), dass man ihn sich nicht später geboren denken darf, weil er oft das Bekenntniss des Thomas von Aquino, wie er selbst erzählte [4]), gehört, so ist das nicht einzusehen. Denn die erste sichere Nachricht über den Zeitpunkt, wann er mit Thomas von Aquino verkehrt habe, gibt Ptolomäus selber, indem er erzählt, dass er Thomas von Rom nach Molaria, dem Kastell des Kardinals Richardus, begleitet habe [5]). Dies war im Jahre 1273. Es ist natürlich nicht ausgeschlossen, dass er ihn schon früher gehört habe, aber beweisen lässt sich das durchaus nicht, und vor allen Dingen ist nicht einzusehen, wie dadurch das Jahr 1236 als Geburtsjahr bestätigt werden soll. Denn 1273 war er 37 Jahr alt, ein ziemlich hohes Alter für einen Schüler, aber immerhin möglich; doch nichts hindert uns ihn jünger anzunehmen, eben weil die Zeit, in welcher man seine Studien macht, eine völlig unbegrenzte und unbestimmte ist.

Aus einem andern Grunde jedoch halte ich das als sein Geburtsjahr angegebene Jahr 1236 für sehr nahe das Richtige treffend. Er sagt nämlich in seiner Hist. eccl. nov. [6]): hic non oportet auctoritates introducere, quia hoc vidimus et audivimus, et manus nostrae contractaverunt. Anno autem Domini MCCLVI ..... Er will also Selbsterlebtes erzählen, und ebendeswegen bedarf es keiner Be-

---

1) Muratori: Scriptores Rerum Italicarum. XI, 743.
2) Ebend.
3) Ebend.
4) Ebend. S. 1169.
5) Ebend. S. 1170.
6) Ebend. S. 1149.

urkundung der Glaubwürdigkeit mehr. Es ist einleuchtend, dass man dies erst von einem gewissen Alter, etwa vom 17. Lebensjahre an, sagen kann; denn mag man auch immerhin sich einzelner Thatsachen vor diesem Lebensjahre erinnern, eine Uebersicht, ein Verständniss für die Geschehnisse unserer Zeit gewinnt man erst etwa von diesem Zeitpunkte an, so dass man sagen darf, man stehe für ihre Wahrheit selbst ein. Und hierzu nun passt 1236 als sein Geburtsjahr vortrefflich: 1256 war er ungefähr 20 Jahre alt.

Er selbst erzählt nun, dass er ein Schüler des Thomas von Aquino gewesen sei und im vertrauten und häufigen Verkehr mit ihm gestanden habe [1]). Wann er aber sein Schüler geworden ist, lässt sich nicht mehr bestimmen, doch so viel scheint aus seinen Worten hervorzugehen, dass er ihn erst in Neapel, wo Thomas von 1272—1274 lehrte, gehört habe. Im Jahre 1273 nämlich begleitete er Thomas von Rom nach Molaria zum Kastell des Kardinals Richard, und 1274 war er, als die Nachricht von dem Tode seines Lehrers nach Neapel [2]) kam, eben in dieser Stadt, wo er sich vielleicht aufhielt, um den grössten Gelehrten seines Ordens zu hören.

Mit inniger Liebe und schwärmerischer Verehrung gedenkt er seines Lehrers in seiner H. eccl. nov. und erzählt in mönchischer Einfalt Visionen und Wundergeschichten von ihm. Und nicht ist die Bedeutung dieser Lehrjahre bei dem grossen Meister zu unterschätzen, denn finden wir auch bei Ptolomäus nicht jenes staunenswerthe Wissen,

---

[1]) Ebend. S. 1169: quemque (Thomas v. Aquino) ego probavi inter homines, quos umquam novi, qui suam saepe confessionem audivi et cum ipso multo tempore conversatus sum familiari ministerio, ac ipsius auditor fui.

[2]) Ebend. S. 1170: post tres autem dies nuntius venit Neapolim de Campania, nuntians nobis transitum dicti Patris et Doctoris (sc. Thomae).

den scharfsinnigen Geist des Thomas von Aquino, so ist doch der Einfluss des Lehrers nicht zu verkennen.

Dies ist das Wenige, was wir von Ptolomäus' Jugend wissen. Vielleicht gehörte er schon, als er den Thomas hörte, dem Dominikanerorden an, der ihn, wie er es mit talentvollen Angehörigen des Ordens zu thun pflegte, zur Ausbildung auf die Schule zum Studium der Logik, Theologie und des Kirchenrechts schickte. Doch den Zeitpunkt seines Eintritts in den Orden können wir nicht bestimmen, nur soviel ist zu sagen, dass er als Novize in das Kloster San Romano zu Lucca eingetreten ist, wie die Chronik dieses Klosters erzählt [1]).

Noch andre Notizen gibt diese Chronik, die uns erkennen lassen, dass er innerhalb seines Ordens eine nicht unbedeutende Rolle spielte. Nach dieser Chronik war er 1288 und 1297 Prior des Klosters San Romano in Lucca, 1301 und 1302 aber Prior des Klosters S. Maria Novella zu Florenz. 1288 wurde er praedicator generalis auf dem General- und Provinzialkapitel zu Lucca.

Als Definitor des Provinzialkapitels finden wir ihn nach derselben Quelle 1300 zu Orvieto, 1303 zu Spoleto, 1302 als Definitor des Generalkapitels zu Bologna unter Magister Bernardus Vasco; 1301 war er einer der Wähler des Ordensmeisters Bernardus de Juzico auf dem Generalkapitel zu Köln.

Wir können diese Nachrichten noch ergänzen durch andere, welche die der Chronik theils bestätigen, theils ih-

---

[1]) Muratori: SS. It. R. XI, 743 theilt die Ptolomäus betreffenden Stellen mit und nennt diese Chronik „vetus chronicon." Luchesini dagegen in Mem. e doc. IX. S. 103. An. 3 sagt, dass dieselbe erst vom Jahre 1525 sei. Soviel steht fest, dass diese Nachrichten nicht gleichzeitig aufgezeichnet sind; dies beweisen Stellen wie: quem invenio Priorem, an autem continuis annis Prior fuerit .... ambiguum est; sie beweisen aber auch, dass der Verfasser alte Aufzeichnungen benutzt habe.

nen widersprechen, die wir aber leider nicht alle urkundlich belegen können. Stellen wir das Unzweifelhafte voran.

1294 war er, wie er selbst erzählt [1]), am Hofe des Papstes Cölestin V. in Aquila und Neapel, wo er sich an dem Aufzuge (processio), der Cölestin V. bat, nicht zu resigniren, betheiligte. 1295 lehrt uns eine Urkunde, worin der Bischof Paganellus von Lucca dem Ptolomäus und dem Bruder Marcus das Recht zugesteht, Testamente zu vollstrecken, ihn als Prior des Klosters San Romano kennen [2]). 1298 finden wir ihn als Friedensstifter neben Ricomo de Bulgarini, Cavalier Gaudente [3]). 1301 ist er Prior des Dominikanerklosters San Maria Novella zu Florenz, wie uns eine Urkunde bei Fineschi lehrt [4]).

Hier nun verlassen wir den sichern Boden der Urkunden und können nichts weiter thun, als die Nachrichten referiren, die in diesen Zeitraum fallen, da uns grösstentheils das Material fehlt, um dieselben zu controliren.

Podio, der demselben Kloster angehörte, gibt [5]) folgende Jahre an, in welchen Ptolomäus Prior des Klosters

---

1) Muratori: SS. R. It. XI. S. 1200.

2) Die Urkunde ist gedruckt in Miscellanea ed. Mansi tom IV. S. 605. Das Aktenstück ist aus dem Jahre 1295, nicht 1285, wie in der Ueberschrift bei Mansi steht.

3) F. Domenico Maria Federici de' Predicatori di Trivigi: Istoria de' Cavalieri Gaudenti. Venedig 1787. S. 243 und in dem Codex diplomaticus S. 163, wo er nur die Unterschriften und den ganz allgemeinen Inhalt angibt.

4) Memorie istoriche degli uomini illustri del convento di S. Maria Novella di Firenze dal Padre F. Vincenzio Fineschi tom I. Florenz 1790. S. 256. Die Untərschrift lautet: F. Bartolomeus de Luca Ord. Fratrum Predic. nec non Prior Capituli et Conv. Fratrum Predic. de Florent. Dies ist unzweifelhaft unser Ptolomäus von Lucca und wird somit die Nachricht der Klosterchronik von San Romano bestätigt.

5) Mansi: Misc. IV. S. 604.

S. Romano gewesen sein soll: 1288, 1291, 1297 und 1302 und zwar abwechselnd mit Ugone Borgogni, ohne jedoch zu sagen, woher er diese Zahlen habe. Poggio dagegen [1]) sagt, dass er im Katalog des Klosters den Ptolomäus als Prior 1288 gefunden habe, 1291 aber sei Ugone Prior gewesen und das Priorat habe zwischen diesen beiden gewechselt bis zum Jahre 1290. Vergleichen wir nun diese Nachrichten untereinander, so ist der Widerspruch augenscheinlich; auch die Chronik des Klosters ist im Widerspruch hiermit, denn sie lässt den Ptolomäus 1301 u. 1302 Prior des Klosters S. Maria Novella zu Florenz sein [2]). Dass er 1288 Prior gewesen sei, darin stimmen alle drei überein und wir dürfen wohl somit dies Jahr als richtig annehmen; wie aber die andern Widersprüche zu entwirren seien, ist uns unmöglich zu sagen; denn jeder Anhalt zur Lösung derselben fehlt. Dass er 1295 urkundlich als Prior vorkommt, haben wir oben schon gesagt.

Eine Notiz in der Colbertinischen Handschrift [3]) seiner Hist. eccl. nov. sagt, dass er dem Convent von Verona angehört habe; doch ist dieselbe sicherlich falsch.

Einige haben nun behauptet, dass Ptolomäus päpstlicher Bibliothekar gewesen sei; doch ist dies eine Vermuthung, die durch nichts bestätigt wird. Denn wenn z. B. Echard [4]) sagt, dass er sicherlich die Bibliothek des Papstes gekannt und benutzt haben müsse, so ist das wohl

---

[1]) P. Federigo Vincenzo di Poggio: Notizie della Libreria de' Padri Domenicani di S. Romano di Lucca. Lucca 1792. S. 23.

[2]) Dass Ptolomäus 1301 Prior des Klosters von S. Maria Novella gewesen, wird urkundlich bestätigt, ob er auch 1302 noch jene Würde inne gehabt, kann man bezweifeln. Denn Podio und die Klosterchronik widersprechen sich in ihren Angaben, und Urkunden fehlen uns zur Lösung dieses Widerspruchs.

[3]) Quetif und Echard: Scriptores ord. Praedicatorum tom I. S. 542.

[4]) Ebend. S. 541.

nach einer Stelle seiner Hist. eccl. nov. [1]) nicht grade zu bezweifeln, aber aus der Kenntniss eines Dokuments folgt noch gar nicht, dass er Bibliothekar gewesen sein muss. Vollends in das Gebiet der reinen Vermuthungen gehört die Meinung M. Campi's, dass er unter Gregor X. Bibliothekar geworden sei — denn durch nichts wird diese Meinung gestützt [2]). Aehnlich verhält es sich mit dem, was von der Opposition des Báptista Mantuanus gegen Ptolomäus erzählt wird [3]). Es sagt nämlich Robert Gerius: porro concionem habuit Mantuae Ptolomaeus noster, in qua Christum non in utero Virginis verum juxta cor ipsius ex tribus sanguinis guttis conceptum retulit. Contra quem Baptista Mantuanus [4]) tractatum de parte corporis B. Mariae, in qua conceptus est Christus edidit .... Dieser Tractat ist in der Ausgabe seiner Werke von Paris, die mir vorgelegen hat, nicht enthalten; aber die Behauptung des Gerius kann nicht richtig sein, denn Ptolomäus hat diese ihm zugeschriebene Lehre nicht getheilt [5]); dann sagt aber auch Lucchesini [6]), dass der Urheber dieser Lehre ein Peter von Lucca sei.

Vor seinem Aufenthalte in Avignon haben wir noch eine auf unsern Autor bezügliche Urkunde. Ptolomäus war nämlich einer der Testamentsvollstrecker der Gräfin Capuana von Donoratico, der Gemahlin des durch Dante so berühmt gewordenen Ugolino. Diese hatte dem Kloster San Romano, wo sie auch im Ordenskleide der Dominika-

---

1) Lib. 22. Kap. 31.

2) Angeführt von Echard, vrgl. Anm. 4. S. 14.

3) In der Fortsetzung zu W. Cave's: Scriptorum eccl. historia litteraria. S. 10: Saeculum Wiklevianum.

4) Baptista Mantuanus starb 1516 68 Jahre alt; er war Karmelitermönch. Seine Werke sind mehrmals herausgegeben: Antwerpen 1576, plurima zu Köln 1565, fere omnia Paris 1513.

5) Hist. ecc. nov.: Lib. 1. Kap. 2.

6) Memorie e doc. S. 112.

ner begraben wurde, viel vermacht [1]). Nun suchten die Edlen Bonifazius und Rainer von Donoratico die Vollstreckung des Testamentes zu verhindern, da sie dem Kloster die Besitzungen und das Geld, welches die Gräfin demselben vermacht, nicht gönnten. Ptolomäus hatte sich nun bei Clemens V. beschwert, der in einem Breve [2]), dem wir diese Darstellung entnommen haben, den Landpfarrer vom Kastell Fiorentino mit der Entscheidung dieses Streites beauftragte. Das Breve ist vom Jahre 1309 den 28. Juni datirt.

Somit ist er bis zum October des Jahres 1309 in Italien geblieben, denn sicherlich hielt ihn die Entscheidung über diesen Streit noch in Italien auf.

Ein neuer, bedeutungsvoller Abschnitt in seinem Leben beginnt aber mit seinem Aufenthalte in Avignon am päpstlichen Hofe.

---

[1]) Mem. e docum. S. 103. Anm. 3. Diese Nachricht gibt die Klosterchronik von San Romano.

[2]) Raccolta di scelti diplomi Pisani fatta dal Cavaliere Flaminio dal Borgo. 1765. Num. 1. S. 1.

Ptolomäus Lucensis in Avignon.

Im October 1309 [1]) finden wir ihn in Avignon im Hause des Kardinals Leonardo Patrasso, Bischofs von Albano; doch die Gründe seines Aufenthalts wissen wir nicht, oder hoffte er vielleicht beim päpstlichen Hofe leichter zu Einfluss und höheren Würden zu gelangen? 1311 wird er in dem Testamente dieses Kardinals als dessen Kaplan bezeichnet. Leonardo starb nämlich 1311 in Lucca im Kloster S. Romano und vermachte seinem Kaplan, dem Bruder Ptolomäus von Lucca vom Predigerorden 30 Floren. Dass aber Ptolomäus den Kardinal auf seiner Reise nach Italien nicht begleitet habe, geht daraus hervor, dass er zugleich mit dem Kardinal Franciscus und dem päpstlichen Notar Leonardus mit der Führung der Geschäfte behufs Vollstreckung des Testaments in Avignon beauftragt wird,

---

[1]) Baluze: Miscell. ed. Mansi IV. S. 613a: sic enim legitur in pergamento an. 1309: haec omnia acta sunt Avenione in domo Domini Albanensis, in qua morabatur dictus Ptolomeus anno nativ. Domini 1309 ind. VIII, die 29 Oct. Ex tabulario Conventus (nl. von S. Romano). Die Jahreszahl 1309 stimmt nicht mit der Indiction, denn 1309 hat die Ind. VII. Wir haben 1309 angenommen, weil wir ihn noch 1309 Ende Juni in Italien beschäftigt sehen mit der Testamentsvollstreckung, die ihn sicherlich noch festhielt in Lucca, aber wohl nicht so lange, dass er nicht schon am 29. October in Avignon sein konnte.

während andre mit der Führung der Geschäfte in Italien betraut sind. Auch das Fehlen als Zeuge spricht dafür, dass er in Avignon geblieben ist [1]).

Nun haben wir bis zu seiner Ernennung zum Bischof von Torcello (15. März 1318) wieder eine Lücke zu verzeichnen, von der wir nur wissen, dass er sich in Avignon im Hause des Kardinals Wilhelm von Godin aufgehalten habe [2]), dem er auch seine H. eccl. nov. widmete, aber in welcher Stellung können wir nicht sagen. Wenn aber Ughelli [3]) behauptet, dass er Bibliothekar und Beichtiger des Papstes Clemens V. gewesen, so wird dies durch nichts bestätigt, nicht minder die Behauptung, dass er Beichtiger Johann's XXII. gewesen ist.

Es ist wahrscheinlich, dass in diese Zeit seine Reisen in Frankreich fallen [4]); so ist er in Aquitanien gewesen, ob aber zum Zwecke der Durchforschung der Archive, müssen wir bezweifeln, wenn diese Notizen auch dafür zu sprechen scheinen; denn diese Auffassung von Geschichtsschrei-

---

1) Das Testament ist gedruckt bei Mansi: Miscell. IV. S. 610. Der Kardinal starb am 6. Dec. 1311. Vrgl. darüber ebend.

2) Acta Sanctorum März, Bd. 1. S. 706. Processus inquisitionis factus super vita, conversatione et miraculis Fr. Thomae de Aquino ..... anno 1319: et a Fratre Tholomeo, episcopo Torcellanensi, qui est in Curia cum Domino Sabinensi, qui fuit studens Fr. Thomae .... Interrogatus de tempore, quo praedicta audivit, dixit quod audivit praedicta a dicto Fr. Tholomeo de mense Augusti proximi praeteriti anni, primae indictionis, quo ipse testis fuit in Curia Romana. Es beweist dies freilich nur, dass er im August 1318 in Avignon gewesen sei, doch dürfen wir wohl vermuthen, dass er auch immer in Avignon in dieser Periode gewesen ist, wenn vielleicht auch mit Unterbrechungen.

3) Ughelli: It. sac. tom. V. ed. sec. Venedig 1720.

4) H. eccl. S. 842: et nota, quod in quodam Monasterio Galliae Aquitaniae inveni Symbolum istud .... und S. 834: scribitur autem ab aliquibus et inveni ego in Archiviis dicti Beati Hilarii apud Pictavum ....

bung lag dem Ptolomäus und seiner Zeit zu fern, und seine geschichtlichen Arbeiten entsprechen auch diesem Gedanken durchaus nicht. Man nahm eben Chroniken, die zur Hand waren, und compilirte daraus ein neues Werk, und hatte man Urkunden, so verflocht man sie wohl in die Darstellung, aber eine Durchforschung der Archive zur Abfassung von Geschichtswerken, wie heute, war damals unbekannt.

Ptolomäus als Bischof von Torcello.

Am 15. März 1318 wurde Ptolomäus von Johann XXII. zum Bischof von Torcello ernannt [1]). Doch erst am 17. Nov. 1319 leistete er den Eid des Gehorsams [2]) dem Dominicus, Patriarchen von Grado, der am 17. Januar 1317 vom Bischof von Torcello zum Patriarchen von Grado durch Johann XXII. erhoben worden war [3]). Ptol. war bis zum Antritte seines Amtes im Hause des Kardinals Wilhelm von Godin [4]); doch was ihn so lange in Avignon fesselte, ist nicht zu sagen, wissen wir ja überhaupt nur, dass er sich dort aufgehalten habe.

Aber der Vertheidiger der Curie, der den Gehorsam gegen den Papst als höchst nothwendig darstellt, wusste selber am allerwenigsten die Pflichten des Gehorsams zu

---

1) Mem. e docum. IX. S. 104: un' altra maggior dignità gli conferi certamente Giovanni XXII cioè il vescovato di Torcello nel 1318 e nel Bollario dell' ordine dei Predicatori si ha il breve della sua promozione in data de' 15 marzo. Vgl. ausserdem Ughelli: It. sac. V. sec. ed. S. 1394.

2) Flaminius Cornelius: Ecclesiae Torcellanae, antiquis monumentis nunc etiam primum editis illustratae. Venedig 1749 p. 1. S. 79.

3) Ebend. S. 31.

4) Vrgl. Anm. 2. S. 18.

üben und machte sich der gröbsten Verletzung der Kirchendisciplin und seines Eides schuldig.

Nicht lange nach der Ableistung des Treueides muss der Zwiespalt entstanden sein.

Die Nonnen des Skt. Antonsklosters zu Torcello waren nach dem Tode der Aebtissin Daria über die Neuwahl in drei Parteien gespalten [1]). Die eine war für die Beriola, die andere für die Fontana Lauretano, und einige für die Katharina Gradonico, welche jedoch resignirt hatte. Die Sache wurde nun, da jede Partei bei ihrer Wahl verharrte, vor den Bischof Ptolomäus gebracht, und dieser entschied durch gerichtlichen Zwischenspruch (interlocutorie) zu Gunsten der Fontana. Beriola appellirte nun an das Metropolitantribunal und der Metropolitan entschied durch ein Dekret vom 28. April 1320 für Beriola Geno als „a majori et saniori parte“ gewählt, wogegen die Wahl der Fontana „contra formam et consuetudinem dicti monasterii et constitutiones ecclesiae Torcellanae et a minori parte capituli“ genannt wird. Trotzdem befahl Ptolomäus dem Jacobus, dem Archipresbyter, die Fontana als Aebtissin einzuführen. Entrüstet hierüber verhängte der Patriarch über den Bischof die Suspension, die übrigen Genossen der Schuld strafte er aber mit der Excommunication [2]). Doch Ptolomäus verharrte in seinem Ungehorsam und beugte sich nicht; im Gegentheil, der Kampf wurde immer heftiger und endete damit, dass Ptolomäus excommunicirt wurde. Nach der Promulgationsurkunde [3]), die an der Kirhe von Skt. Stephan zu Majurbio, einem jetzt verschwundenen Orte, angeschlagen wurde, verhält sich die Sache folgendermassen.

---

[1]) Die nachfolgende Darstellung stützt sich auf die Urkunde bei Flam. Cornelius: Ecc. Torc. S. 160.

[2]) Ughelli: It. sac. sec. ed. S. 1395.

[3]) Flam. Cornelius: Eccl. Torc. S. 80.

Auf dem Concil von Grado im Jahre 1321 am 19. Juli wurde er von Dominicus, dem Patriarchen von Grado und Venedig und Primas von Dalmatien, angeklagt, fortwährend in der grössern Auflehnung zu verharren, verachtend und verspottend die Jurisdiction, die Stellung (status) und die Würde des Patriarchen, zudem richte er das Bisthum von Torcello zu Grunde. Auf Antrag des Erzbischofs von Zara trat das Concil hierüber in Berathung. Der Eid, den Ptolomäus dem Patriarchen geleistet, wurde verlesen, der Eid, worin er verspricht, jedes Jahr persönlich zum Feste der Heiligen Hermagoras und Fortunatus, sowie auch zur Synode zu kommen, und der Kathedralkirche 5 kleine Solidi zu zahlen. Es wurde nun vom Concil erklärt, dass Ptolomäus, weil er keine seiner Verpflichtungen erfüllt, noch sich entschuldigt, noch einen geschickt habe, um ihn zu entschuldigen, meineidig sei. Darauf wurde er nach Verlesung eines andern Schriftstückes und anderer gesetzlicher Beweismittel des mehrfachen Meineides, der schlechten Verwaltung, Verschleuderung der Güter des Bisthums, als auch andrer Mängel, Ausschreitungen und Verbrechen für schuldig erklärt, sowie auch seine Genossen und Verwandten, welche den Diakonen der Skt. Jacobskirche zu Venedig Jacob, den Specialboten des Patriarchen, welcher zugleich mit Laurentius Briefe überbringen sollte, um ihn vor das Metropolitangericht zu citiren, verwundet hatten.

Dies waren die Anklagen gegen Ptolomäus. Er wurde vom Concil mit dem Anathem belegt, und, wenn er nicht bis zum 1. August zum Gehorsam zurückkehre und hinreichende Genugthuung gebe, mit der Excommunikation bedroht. Ptolomäus aber beharrte in seinem Ungehorsam und somit wurde am 2. August 1321 durch die ganze Provinz und das Patriarchat von Grado seine Excommunikation verkündigt. Zugleich mit ihm wurden seine Genossen, der Presbyter Jacob, der Magister Friedrich Apostata de Senis, und Pucanellus, Collutius und

Landutius, seine Vertrauten und Verwandten, excommunicirt.

Erst im Jahre 1323 scheint er sich mit dem Patriarchen von Grado ausgesöhnt zu haben; denn am 15. März 1323 widerrief er sein Bestätigungsdekret der Fontana, und am 11. September dieses Jahres leistete Beriola dem Ptolomäus den Eid des Gehorsams [1]). Und, um dies gleich hinzuzufügen, in den Jahren 1324 und 1325 stimmt er einigen Veränderungen, die von den Nonnen des Skt. Johannesklosters gemacht wurden, bei [2]).

Doch trotz der Aussöhnung mit dem Patriarchen scheint das gesetzlose Treiben seiner Verwandten und Vertrauten fortgesetzt zu sein. In einem Briefe des Dogen Soranzo von Venedig [3]) wird wieder über seine Verschleuderung der Kirchengüter und seine Verwandten geklagt. Der Sachverhalt ist danach folgender. Homoducius und Landucius hatten behauptet, was sich aber nicht erweisen liess, dass ihnen der Bischof und das Bisthum von Torcello 150 Floren schulde. Zur Entschädigung erhielten sie einen Wald vom Bisthum von Venedig und der Kirche von Torcello, im Gebiete von Treviso gelegen. Sie verkauften ihn an Bürger von Treviso, die das Holz schlagen liessen. Der Doge bittet nun den Rath der Commune von Treviso, die Bürger am Schlagen des Holzes zu verhindern und dieselben zu zwingen, das schon geschlagene Holz dem Coadjutor des Bischofs zu ersetzen, denn nicht zu Recht hätten Homoducius und Landucius das Holz erworben. Die Bürger von Treviso erwählten nun sapientes viri, um diesen Fall zu prüfen, doch der Entscheid derselben ist uns nicht bekannt.

---

1) Ughelli: It. sac. V. S. 1395.

2) Ebend.

3) Flam. Cornelius: Eccl. Torc. S. 85. Es ist das Sitzungsprotokoll des Magistrats zu Treviso, worin der Brief des Dogen enthalten ist. Das Protokoll ist vom 13. März 1327.

Wir ersehen aus all' diesem, dass seine Vertrauten und Verwandten gewissenlos genug waren, den altersschwachen Bischof zu ihren egoistischen Zwecken zu missbrauchen. Und wenn wir uns nicht täuschen, so wurde der Kampf, der mit der Excommunikation des Ptolomäus endete, wenn nicht auf ihr Anstiften, so doch durch sie fortgeführt und gesteigert. Ptolomäus war zu alt — war 1320, als der Kampf begann, ungefähr 84 Jahre — um ein so wichtiges Amt noch verwalten zu können und zu sehr für seine Verwandten eingenommen [1]), so dass sie diese Schwäche des kindisch gewordenen Greises nur zu leicht zu ihrem Vortheil ausbeuten konnten. Sicherlich können wir diesen so auffälligen Kampf eines Ultramontanen gegen das hierarchische Princip — man verzeihe uns diesen modernen Ausdruck — nur durch das hohe Alter und die dadurch bedingte Geistesschwäche erklären. Und eben durch diesen Brief des Dogen wird unsere Meinung bestätigt, denn er sagt: et quod gravius censendum et ponderandum est (nämlich das Verfahren des Homoducius und Landucius), tunc ipse episcopus non erat in statu sensati hominis sed alieni a mente et in intellectu tamquam puer.

Es erübrigt uns noch, sein Todesjahr zu bestimmen. So viel aus dem Briefe des Dogen Soranzo an die Antianen von Treviso zu ersehen ist, war Ptolomäus schon gestorben — also vor dem 13. März 1327; denn der Doge spricht von ihm wie von einem schon Gestorbenen (tunc erat . . . in der oben angeführten Stelle). Doch über den nähern Zeitpunkt seines Todes mangeln uns jegliche Nachrichten. 1324 und 1325 lebte er noch, wo er, wie wir oben mitgetheilt, einigen Veränderungen, die die Nonnen im Skt. Johanneskloster machten, beistimmte, und somit bleibt als das wahrscheinliche Todesjahr 1326 oder der Anfang des Jahres 1327. Erst am 28. Febr. 1328 wurde

---

[1]) Flam. Cornelius: Eccl. Torc. S. 85 in dem Briefe des Dogen.

von Johann XXII. ihm ein Nachfolger bestimmt, nämlich Bartholomäus de Piscialis, ebenfalls ein Dominikaner [1]).

Dies ist das Wenige, was wir von den Schicksalen dieses merkwürdigen Mannes wissen: zerstreute Nachrichten, die bruchstückartig und dürftig uns kein massgebendes Urtheil über ihn gestatten, und die nur in den allgemeinsten Umrissen seine äusseren Schicksale uns erkennen lassen.

---

1) Ughelli: It. sac. V. sec. ed. S. 1395.

Die Werke des Ptolomäus Lucensis.

Der Vollständigkeit wegen und um zugleich die Weite seiner schriftstellerischen Pläne erkennen zu können, wird es nöthig sein, auch diejenigen seiner Werke, die entweder noch nicht aufgefunden oder deren Abfassung nur beabsichtigt ist, zu nennen und, soweit es möglich ist, zu besprechen.

Laurentius Pignon [1]) nennt als ein Werk des Ptolomäus: Exahemeron; doch wo eine Abschrift hiervon vorhanden und welcher Art sein Inhalt ist, wissen wir nicht. Lucchesini vermuthet nach der Bedeutung des Titels Exahemeron, dass es ein Tractat über die sechs Schöpfungstage sei [2]).

Catalogus imperatorum et eorum gesta.

Nach der Vollendung der Hist. eccl. nov. wollte er die Kaisergeschichte in Angriff nehmen [3]). Sie sollte eine Ergänzung seiner Kirchengeschichte bilden, wie nicht allein die vielen Stellen beweisen, in denen er auf den noch zu

---

1) Echard und Quetif: Scriptores ord. Praed. Bd. I. S. 543.

2) Memorie e documenti. IX, 112.

3) Hist. eccl. nov. gedruckt bei Muratori: SS. Rer. It. XI. Er sagt es S. 758 K. 1: et post haec (die Hist. eccl. nov.) de gestis Imperatorum, comite vita ....

verfassenden Kaiserkatalog hinweist, sondern er sagt es auch ausdrücklich: quia igitur spirituale dominium praeeminet, de ipso prius videtur agendum secundum ordinem summorum Pontificum, describendo ipsorum acta et gesta usque ad tempora ista, tempus quantum erit, occurrent, ... et post haec de gestis imperatorum ....[1]). Eine Stelle, die beweist, dass er beide als zusammengehörig betrachtete und in derselben Weise die Geschichte behandeln wollte wie sein Ordensgenosse Martin von Troppau, nur dass dieser letztere die Papst- und Kaisergeschichte äusserlich verband, indem er die Kaiser und Päpste parallel behandelte. Jene Stelle ist aber auch bezeichnend für seine Auffassung der Geschichte, und sie würde uns deutlich erkennen lassen, wenn es nicht schon seine Hist. eccl. nov. thäte, wie er die Geschichte der Kaiser geschrieben haben würde; denn seine Absicht hat er nicht ausgeführt, wenigstens ist es sehr zu bezweifeln. Wir finden nirgends eine Spur von diesem Werke bei den Schriftstellern, die ihn benutzt haben, noch hat man es bis jetzt irgendwo gefunden. Es war eben ein Plan, den er nicht ausführte oder nicht ausführen konnte.

Der Katalog der französ. Könige, den Echard als ein besonderes Werk[2]), das Ptolomäus noch verfassen wollte, aufführt, beruht auf einem offenbaren Irrthume. Ptolomäus wollte in dem Kaiserkataloge die Geschichte sämmtlicher Völker, wenigstens der einflussreichsten und bedeutendsten behandeln. S. 869 A sagt er: isto tempore secundum unam opinionem Arturus regnavit in Anglia ... Quanta autem fecerit Historia Britonum diffuse tradit. Sed et Richardus Monachus de ipso copiose scribit. Nos vero, ut materia dicendorum exigit, Catalogo relinquamus Imperatorum. S. 867 E: et ex tunc post mortem Arturi incoeperunt Reges

---

1) Ebend.

2) Echard und Quetif: SS. ord. Praed. S. 543.

in Francia, sicut in Catalogo Imperatorum dicetur. Diese letztere Stelle beweist, dass er auch die Geschichte der Könige Frankreichs in seinem Kaiserkataloge behandeln wollte und dass wir somit kein Recht haben, aus der Stelle 869 B: sed Chlodoveus primus Christianus meritis Crotildis uxoris suae Christianissimae, ..., quia ut in eodem libro (gesta Francorum lib. 1) patet, prius fuit Christianitas in Gallia, quam reges Francorum essent Christiani, ut in Catalogo ipsorum patebit — auf ein besonderes Werk zu schliessen. Dies wird noch bestätigt durch Stellen wie: utraque igitur auctoritas fuit necessaria pro tanta novitate facta in Regno, quia translatio facta est a stipite Faramundi, qui fuit primus rex Francorum, qui primo regnare coeperat tempore Theodosii junioris . . . . et rationabiliter, quia post Arturum . . . . fuerunt reges in Gallia, eo quod tunc Romani per Arturum de Gallia fuerunt expulsi . . . . Sed de hoc diffusius dicetur, quum de Catalogo Imperatorum agetur [1]). Ferner: secundo vero filius Hugonis Magni dictus Hugo Caped, sub quo genus Regium deficit, ut infra videbitur, et in Catalogo Imperatorum dicetur [2]).

Historia tripartita.

Es kann darüber kein Zweifel sein, dass er dieses Werk vor der Hist. eccl. nov. geschrieben und edirt habe. Denn abgesehen davon, dass es Laurentius Pignon in drei Bänden gesehen hat — aber wo, sagt er nicht [3]) —, und ein Anonymus, welcher um 1382 schrieb: Liber dialogorum Gherarchiae sub coelestis inter orthodoxum catholicum et cathecumenum Pantasium inquirentem de reformatione ecclesiae militantis [4]), dasselbe anführt, citirt auch Ptolo-

---

1) Muratori XI, 981 C.
2) Ebend. 1037 B.
3) Echard und Quetif: Scriptores ord. Praed. S. 542. Bd. 1.
4) Ebend. S. 543 u. 684.

mäus selber dieses Werk in einer Weise, die uns völlige Gewissheit darüber gibt, dass er es vor seiner Hist. eccl. nov. verfasst und edirt hat. Schwerer ist es dagegen den Inhalt dieses Werkes zu bestimmen.

Führen wir die Stellen an, in denen er den Leser seiner Kirchengeschichte auf seine Hist. tripartita verweist [1]). S. 755 D: Item non habuerunt (Romani) Aethiopiam, quae maxima est provincia, nisi partes Libiae, quae sunt principium Aethiopiae, propter difficultatem ejus, ut liquet in primo Libro Historiae Tripartitae. S. 960 A: Quae autem sint Alpes Cottiae habes in eadem Historia II, id est quasi tota Ripuaria seu ripa Januensis: quod referam in nostra Tripartita Lib. II. S. 1051: quae autem sit Gallia ista, in nostra Tripartita requiras Lib. II. S. 1068 D: de quibus terris (Sicilien, Apulien, Kalabrien, Abruzzen, Lucanien u. s. w.) si ampliorem vis habere notitiam ad nostram Tripartitam recurras in II. Libro. S. 1071 B: quae autem sint (Lombardei, Ligurien u. s. w.) illae, ad nostram Tripartitam recurras in Lib. II. S. 1132 C: Tartari transeun-

---

[1]) Ptolomäus unterscheidet seine Hist. trip. von der des Cassiodor gewöhnlich durch ein „nostra“. So wird auf die Hist. trip. des Cassiodor verwiesen Hist. eccl. nov. 827 C, um sich über den Abt Paphnucius zu unterrichten; dies bezieht sich auf die Hist. trip. des Cassiodor S. 214 (M. A. Cassiodori opera omnia tom. I. Venedig 1729); ebenso Hist. eccl. nov. 843 A, wo er von Ambrosius spricht; vrgl. Hist. trip. S. 284. Doch die Stellen Hist. eccl. nov. S. 755 D und was das sonderbarste ist, die über das Concil von Nicäa: et ideo tunc per dictos Patres Symbolum fuit conflatum, et alta voce ibidem cantatum, quod majus vocatur, ut habetur in Hist. trip. (825 E) finde ich nicht in der Hist. trip. des Cassiodor. Wir werden daher annehmen müssen, dass ein „nostra“ ausgefallen ist, wozu wir durch die mangelhafte Ausgabe und die schlechten Codices, die Muratori gebrauchte, berechtigt sind. Es wird zwar dort erzählt, dass das Symbolum festgestellt sei, aber nicht, dass das „majus“ gesungen sei, worauf man die Worte ut habetur in Hist. trip. beziehen muss.

tes Montes Riphaeos, qui dividunt Asiam majorem ab Europa, ut habes in nostra Tripartita Lib. II und weiter unten in demselben Kapitel D: Rex Castellae Fernandus ... terram Saracenorum aggreditur, capit et Cordubam, quae sunt de Provincia Wandaliae, quam Provinciam require in dicto Libro Tripartito. S. 759 D: sed qui fuerunt isti Magi et unde venerunt, in XII Libr. Historiae nostrae Tripartitae est requirendum. 767 A: Ceterum de gestis istorum duorum Apostolorum satis copiose traditur, quos intendimus in XIII. Libro Historiae nostrae Tripartitae copiosius declarare [1]). Dies sind die Stellen, worin er ein bestimmtes Buch angibt, die folgenden sind ohne solche Bezeichnung. 760 B: et quia Historiae tradunt, ut in nostra Tripartita liquet, quod anno XXX regni Herodis Christus natus est, et anno XXXVI regni ejus mortuus est. Dies Buch ist wohl dem Inhalte nach dem XII. seiner Hist. trip. zuzutheilen, in welchem er ja von den Weisen aus dem Morgenlande spricht, also die Geburt Jesu Christi behandelt. In dem Manuscript seiner grössern Annalen liest man zu dem Jahre 1276: eodem anno Nicolaus (papa) ad Rodulfum regem Alamanniae litteras transmittit pro comitatu Romagnolae, quem dicebat ad ecclesiam pertinere ut in nostra Tripartita .... (der Rest ist nicht lesbar) [2]). Diese Stelle wird dem 2. Buche angehören, in welchem er die Geographie von Italien behandelt hat. Dazu kommt die Stelle über das Nicänische Concil, die wir schon An. 1 S. 28 mittheilten und wo gesagt wird,

---

1) Das „intendimus“ wird als Perfectum zu fassen sein, denn es ist nicht anzunehmen, dass er zuerst zwölf Bücher seiner Hist. trip. edirt und dann die folgenden. Dass er die ersten zwölf Bücher edirt habe vor der Hist. eccl. nov., kann nicht bezweifelt werden nach dem wie er sie anführt: si vis habere notitiam, ut liquet etc.

2) Memor. e doc. IX. 110. An. 2. In der Ausgabe des Muratori: SS. Rer. It. XI steht dieselbe nicht.

dass er in seiner Hist. trip., wie wir annehmen müssen, erzählt habe, wie durch die Väter das Symbolum festgestellt und dann das majus gesungen sei.

Das erste Buch seiner Hist. trip. handelte von der Geographie von Afrika, das zweite nach den angeführten Stellen von Europa, im 12. und 13. scheint er sich mit der Geschichte Jesu Christi und der Apostel beschäftigt zu haben und anderswo erzählt er vom nicänischen Concil! Also geographischen und geschichtlichen Inhalt hatte seine Hist. trip. Aber wie ist der Titel historia tripartita, der auf eine Dreitheilung schliessen lässt, zu erklären? Wir müssen hier eingestehen, dass es uns unmöglich ist, eine Erklärung, die Anspruch auf Wahrscheinlichkeit hätte, zu finden.

Wenn nun aber Muratori behauptet [1]), dass Hist. trip. der gemeinsame Titel für die Hist. eccl. nov., den Kaiserkatalog und die Geschichte der Heiligen sei, so ist dies völlig unhaltbar. Zuerst wäre die Anführungsweise der Hist. trip. in der Hist. eccl. nov. ganz verkehrt. Denn den Gesammttitel eines Werkes, das nach Muratori drei Theile hat und jeder einen besondern Titel, führt man doch nicht für einen Theil an! Ferner, soweit wir den Inhalt der Hist. trip. beurtheilen können, wird sie eine Heiligengeschichte nicht gewesen sein. Auch spricht er in jener oben angeführten Stelle, wonach er zuerst die Geschichte der Päpste und dann der Kaiser schreiben will, von einer Geschichte der Heiligen gar nicht, welche er überhaupt nicht erwähnt. Diese beiden, die Kaiser- und Papstgeschichte wurden im engsten Zusammenhange von ihm gedacht, die Hist. tripart. aber ist ein selbständiges Werk, nicht der gemeinsame Titel für drei Werke.

Es ist zu bedauern, dass wir dieses Werk nicht mehr besitzen oder vielmehr, dass es noch nicht aufgefunden ist,

---

[1]) SS. Rer. It. XI, 747.

es würde des Ptolomäus' Charakteristik als Schriftsteller vervollständigen und seine Bedeutung uns schärfer auffassen lassen. —

Extracta de Chronica Fratris Ptolomei de Luca ordinis Fratrum Praedicatorum: quam scripsit de gestis summorum Pontificum et occurentibus super genealogia Roberti Guiscardi et successorum suorum ac aliorum Regum Siciliae usque ad tempora ista per alios scientes generationem ipsorum [1]) und Excerpta ex Chronicis Fratris Ptolomei de Luca Ordinis Fratrum Praedicatorum super genealogia et posteritate Caroli Regis Siciliae, Fratris Ludovici IX. Francorum regis usque ad annum MCCCLXX [2]).

Beide Werke sind nicht, wie es nach dem Titel scheinen könnte, verschieden, sondern ein und dasselbe, d. h. bei Duchesne fehlt der Anfang, der in der Hisp. illust. steht und der wörtlich aus der Hist. eccl. nov. des Ptolomäus entnommen ist, dann stimmen beide Drucke wörtlich überein, nur die Schlussworte, die die Hisp. ill. hat, fehlen bei Duchesne. Es sind die Worte: haec generatio Roberti Guiscardi et descendentium ab eo regum, qui a dicto tempore usque modo in dicto regno successerunt, prout in chronicis invenitur et a scientibus et a viventibus declaratur [3]).

Der Druck in der Hisp. ill. beginnt mit dem Jahre 1072, der bei Duchesne mit 1263, und beide endigen mit dem Jahre 1370.

In welchem Verhältniss steht nun Ptolomäus zu diesem Werke? Aus dem Titel und aus den Schlussworten, die in der Hisp. ill. stehen, ergibt sich, dass

---

1) Abgedruckt in Hispaniae illustratae seu Rerum in Hispania et praesertim in Arragonia gestarum Scriptores varii. Frankfurt 1606. III, 373—381.

2) Abgedruckt in Historiae Francorum Scriptores von Franc. Duchesne 1649. Bd. V. 893—898.

3) Hisp. ill. III. S. 381.

Ptolomäus den Auszug nicht gemacht hat; ferner ist es klar, dass der Theil von 1327 an kein Auszug aus den Werken des Ptolomäus sein kann. Wir haben schon oben bemerkt, dass der Abschnitt bis 1262, der bei Duchesne fehlt, der Hist. eccl. nov. entnommen ist, doch geht die Benutzung bis zum Jahre 1282, von dort an können wir eine Benutzung der Hist. eccl. nov. durch dem Compilator nicht mehr nachweisen. Man könnte vermuthen, dass der Compilator den Abschnitt von 1282—1327 einem andern Werke des Ptolomäus entnommen habe, aber welchem? Wir wissen von keinem, aus dem es geschöpft sein möchte. Ausserdem wird ausdrücklich in der Ueberschrift, die die Hisp. ill. gibt, erwähnt, dass die Genealogie Robert Guiscards und seiner Nachfolger der Hist. eccl. nov. entnommen ist, die der andern Könige von Sicilien aber anderen, die ihre Abstammung kennen. Der Titel bei Duchesne sagt nur, dass die Genealogie aus der Chronik des Ptolomäus sei. Ich glaube, die Ueberschrift in der Hisp. ill. wie auch die oben mitgetheilten Schlussworte lassen klar erkennen, dass die Hist. eccl. nov. bis zum Jahre 1282 excerpirt ist, von dort an aber der Compilator andern Quellen folgte, seien es nun schriftliche, seien es mündliche Berichte.

Annales breves [1]).

Zwei Handschriften sind von diesen dem Ptolomäus zugeschriebenen Annalen bekannt. Roussin, der erste Herausgeber der Annalen, benutzte einen Codex, der aus Lucca

---

[1]) Gedruckt bei Muratori: R. It. SS. XI. 1249—1306. Zuerst herausgegeben in Lyon 1619. 8., dann 1677 wiederum zu Lyon in der Bibliotheca Patrum XXV. 949.

stammte und von Poggio noch gesehen worden ist [1]). Er ist, wie Poggio sagt, schlecht ergänzt durch einen Quinternus dort, wo er abgenutzt war. Eine Angabe aber über das Alter dieser Handschrift sowie darüber, wo sie sich jetzt befindet, habe ich vergebens gesucht. Lucchesini sagt nirgends, dass sie sich noch in Lucca befinde, auch Poggio sagt nicht, wo er sie gesehen. Wahrscheinlich hat er aber sie in Lucca gesehen — Poggio war Dominikaner und Bibliothekar des Klosters San Romano in Lucca — und sie liegt dort vielleicht noch verborgen und vergessen.

Der andre Codex gehört dem Kloster San Romano in Lucca an. Er wurde dem Poggio von Bernardino Baroni geschenkt [2]). Ihm fehlt Titel und Titelblatt und er endigt mit dem Jahre 1294, wogegen der Druck mit dem Jahre 1063 nach der Chronologie des Verfassers (eigentlich 1061) anfängt und mitten im Satze beim Jahre 1303 abbricht [3]). Poggio meint nun, diese Handschrift sei aus der Zeit des Ptolomäus selbst, Lucchesini dagegen, sie sei aus dem Ende des 14. oder Anfang des 15. Jahrh.; Bethmann wiederum hält sie für dem Verfasser gleichzeitig [4]).

Beide Codices stimmen aber nicht Wort für Wort überein, der von San Romano ist weitläufiger, so dass der, welchen Roussin benutzt hat und der uns im Muratorischen Druck vorliegt, ein Auszug aus dem grössern ist [5]).

---

1) Poggio: Notizie della libreria di San Romano. Lucca 1792. S. 176: e in quelli, nella prima edizione del Roussin, e dopoi nelle altre fatte su questa vi corse, perchè fu adoperato un Codice preso da Lucca, e da me veduto ...

2) Mem. e docum. S. 106. Bd. IX.

3) Ebend. u. Notizie della hibreria 176.

4) Pertz: Archiv XII. 718.

5) Poggio: Notizie S. 176: e' bensi vero che non sono parola per parola gli stessi con li stampati, perchè in questo codice sono

Lucchesini sagt ebenfalls, dass er, indem er den grössern Codex mit dem Drucke verglichen, verschiedene Lesarten und viele Ergänzungen bemerkt habe und weiter unten (S. 107) fügt er hinzu: tanta è la diversità fra il manuscritto e lo stampato, tante sono in quello le aggiunte, che ne ebbi maraviglia vedendolo. Ja der Lyoner Herausgeber soll sich Fälschungen erlaubt haben wie z. B. beim Jahre 1069, wo man in der Ausgabe liest: per quem (Hugo Capet) cum consensu Principum susceptum est regnum Franciae, dagegen im Manuscript: per quem successoribus usurpatum est regnum Franciae [1]). Was nun den Vorwurf der Fälschung anbetrifft, den Lucchesini Roussin macht, so scheint derselbe nicht begründet. Denn einerseits sagt der Herausgeber ausdrücklich, dass er nichts habe verbessern noch ergänzen wollen [2]) — und wir werden ihm auf sein Wort hin glauben können — andrerseits hat Lucchesini den ausführlicheren Codex mit der Ausgabe des Roussin verglichen, um aber dies festzustellen, musste er den kürzeren Codex mit dem Drucke vergleichen.

Wenn Poggio behauptet, dass die kleineren Annalen ein von Ptolomäus gemachter Auszug aus den grösseren seien und Lucchesini sagt, dass sie ungemein verschieden

---

piu diffusi, di maniera che quelli possono dirsi una ristretta copia fatta su di essi.

[1]) Mem. e docum. S. 106. An. 4. Das Jahr 1067 ist ein Druckfehler.

[2]) Muratori: SS. It. Rer. XI. S. 1248: non miraberis absque dubio rude scribendi genus, et librum hunc multis plenum erroribus, si primum temporum illorum conditioni ascripseris, quibus magis vigebant bella, quam studia; alterum autem religioni nostrae, qua nefas duximus exemplar vetustissimum, ac venerandum, quamquam multis locis carie corrosum, et amanuensis pariter inscitia depravatum, novitate aliqua depravare magis, quam corrigere; atque ideo lacunas, licet commode aliquando possemus, explere noluimus.

von einander seien, so ist es wohl der Mühe werth zu fragen, hat Ptolomäus zwei Recensionen seiner Annalen veröffentlicht oder hat ein Anderer die Annalen unseres Schriftstellers verkürzt und verändert herausgegeben?

Dass Ptolomäus Annalen verfasst habe, kann keinem Zweifel unterliegen, wenn wir auch auf die Nachricht der Chronik des Klosters San Romano [1]) nicht all' zu grosses Gewicht legen wollen, so beweist die Stelle, die Lucchesini aus dem Manuscript der grösseren Annalen anführt, die aber nicht im Drucke steht, dass er diese grösseren verfasst habe. Diese Stelle lautet: eodem anno (1276) Nicolaus (papa) ad Rodulfum Regem Alamanniae litteras transmittit pro comitatu Romagnolae, quem dicebat ad ecclesiam pertinere, ut in nostra Tripartita . . . (der Rest kann nicht gelesen werden) [2]). Ich glaube, dies „in nostra Tripartita" spricht deutlich genug für die Autorschaft des Ptolomäus, um weiterer Beweise überhoben zu sein.

Wie verhält es sich nun mit den kürzeren Annalen?

Vergleicht man die kürzeren Annalen mit der Hist. eccl. nov., so springen uns gleich mancherlei Widersprüche in die Augen.

Zuerst fällt die Verschiedenheit der Jahreszahlen auf.

Vergleicht man z. B. die Regierungsjahre der Päpste miteinander, so ist die Verschiedenheit augenscheinlich, aber sie ist nicht constant dieselbe wie bei Marianus, „der zu dem Resultat gekommen, dass Dionysius sich in seiner Zeitrechnung um 22 Jahre geirrt habe, seine Weltchronik in der Weise ordnete, dass er das nach seiner Meinung richtige Jahr voranstellte und an das andere Ende

---

[1]) Muratori: SS. Rer. It. XI. 743: Anno Domini 1288 . . . nostraeque civitatis Historiarum ab anno Domini 1060 usque ad annum 1300 Scriptor, Frater Ptolomaeus de Fiadonibus Lucensis ....

[2]) Mem. e doc. IX, 110. An. 2.

der Zeile die gewöhnliche um 22 kleinere Jahreszahl setzte“ [1]).

Nach der Hist. eccl. nov. besteigt Alexander II. 1079, nach den Annalen 1063 den Stuhl Petri [2]); es ist also ein Unterschied von 16 Jahren. Gregor VII. fängt 1091 (nach dem Codex Patavinus 1077) zu regieren an, nach den Annalen 1073. Es ist also zwischen dem ambros. Codex und den Annalen ein Unterschied von 18 Jahren, zwischen dem pat. Codex und den Annalen ein Unterschied von 4 Jahren [3]). Nun aber variiren die Zeitangaben zwischen der Hist. eccl. nov. und den Annalen bei Victor III., Paschalis, Cölestin II., Eugen III., Anastasius III., Hadrian IV. um 2 Jahre, bei Urban II., Gelasius II., Calixt II., Innocenz II., Urban III., Clemens III., Innocenz V., Joh. XXI., Nikolaus III., Honorius IV. um 1 Jahr, und übereinstimmende Jahreszahlen haben sie wiederum bei Honorius II., Gregor VIII., Cölestin III., Innocenz III., Clemens IV., Gregor X., Hadrian V. und von Martin IV. beständig an.

Also an ein principmässiges Aendern wie bei Marianus ist hier nicht zu denken, im Gegentheil, es ist hier alles willkürlich. Dass aber der Annalist nicht grundlos in der Angabe der Jahre verfahren ist, beweist jene Stelle:

---

[1]) Wattenbach: Deutschl. Geschichtsquellen. 2. Bd. S. 84.

[2]) Muratori: SS. Rer. It. XI, 1071 u. 1251.

[3]) Ebend. 1073 und 1253. Der patav. Codex ist augenscheinlich corrigirt von einem andern. Nicolaus II. regiert von 1076 an $3\frac{1}{2}$ Jahre, Alexander von 1079 $11\frac{1}{2}$ Jahre (nach dem pat. Codex 9 Jahre), nun hat folgerecht der ambros. Codex als Regierungsanfang Gregor VII. 1091, wogegen der pat. Codex 1077 hat. Nun lässt Ptolomäus Gregor VII. 10 Jahre regieren, Victor III. aber besteigt nach ihm 1088 (!) den Stuhl Petri. Auch im VII. K. S. 1075 sagt er, dass Gregorius VII. 1080 aus Rom gewichen sei. Es ist kaum glaublich, aber es ist so. Man vergleiche ausserdem jede Seite, die man wolle, mit Ausnahme der letzten, und man wird das unglaublichste finden.

isto anno (1075) dicunt aliqui Alexandrum mortuum, sed prima sententia (nl. 1072) melior et verior est, wenn er uns auch über die Gründe nicht Aufschluss gibt.

Vergleichen wir ferner die Thatsachen, die Beide berichten, mit einander, so werden wir auch hier erhebliche Divergenzen finden. Beide gebrauchen oft dieselben Worte, weichen aber thatsächlich von einander ab; dies beweist, dass Ptolomäus seine (diese kürzeren oder grösseren) Annalen bei der Abfassung der Hist. eccl. nov. vor sich gehabt und benutzt hat. Es ist auffällig, dass er seine Annalen niemals anführt in der Hist. eccl. nov., wo er doch so oft auf seine Hist. trip. und auf den Kaiserkatalog, den er noch schreiben will, verweist, von einem Gebote der Bescheidenheit somit wohl nicht die Rede sein kann, wie Scheffer-Boichhorst meint [1]). Man könnte nun auf den Gedanken kommen, dass er dieselbe noch nicht edirt habe und dass seine Annalen weiter nichts als ein Repertorium seien, das er sich angelegt habe in Bezug auf die Abfassung seiner Werke, und somit wären die Verschiedenheiten nicht von der Bedeutung, denn es wäre dann nur eine Materialiensammlung, die wir kritisch gesichtet (d. h. nach der Weise des Ptolomäus) vor uns hätten in der Hist. eccl. nov.; aber dem widerspricht die Vorrede, womit er seine Annalen versehen hat.

Doch vergleichen wir.

In den Annalen berichtet er die fabelhafte Geschichte vom Euander, dessen Körper damals unverletzt in Rom gefunden sein soll; in der Hist. eccl. nov. glaubt nun Ptolomäus fest und sicher an die Wahrheit dieser Geschichte und fügt hinzu: quomodo hoc esse potuerit, ad causam de vacuo recurras, in quo magna requiruntur experimenta, quod non est praesentis operis, sed excedit. In den Annalen hingegen wird diese wahrhaftige Geschichte mit Re-

---

[1]) Pertz: Archiv XII. S. 462.

serve berichtet: hunc autem dicitur und quod tale fertur fuisse steht da, wo die Hist. eccl. nov. bestimmte Ausdrücke hat [1]).

Hist. eccl. nov. S. 1081. K. XIX:	Annales brev. S. 1258:
Urbanus igitur postquam diu pugnavit cum Henrico III. respectu Imperatoris et IV. quantum ad Henricos, ipso Henrico vivente deposito, mandavit filium ejus eligi in Imperatorem, forte primitus electis mortuis.	Anno D. 1099 . . . . . Eodem anno Henricus rediit de ultra mare, volensque alterius suae quieti intendere, filium unum Henricum V. regem substituit.

Der Investiturstreit zwischen Heinrich V. und Paschalis II. wird auf die verschiedenste Weise von Beiden erzählt. Ptolomäus behauptet, dass Heinrich, wie er sich ausdrückt, in seiner Bosheit beharrt habe, in den Annalen hingegen, dass er mehrmals auf die Investitur verzichtet. In der Hist. eccl. nov. weiss Pt. zwar auch von einem Verzicht auf die Investitur, aber er hält das Gegentheil, nämlich was Vincentius und Martinus berichten, für wahr.

Hist. eccl. nov. S. 1107:	Ann. brev. S. 1268:
Causam autem non exprimunt (nl. der Zwietracht zwischen Friedrich u. Alexander III.); sed esse potuit nimia duritia et rigidum regimen super Langobardos et Tuscos.	. . . . quibus (antipapis) Fredericus imperator videbatur favere, propter quandam discordiam super quibusdam imperialibus exortam inter dictum Fredericum et Alexandrum.
Hist. eccl. nov. S. 1143:	Ann. brev. S. 1281:
Anno autem Domini 1246 . . . . tunc elegerunt Lantgravium Ducem Thuringiae	1244 Principes Alamanniae ex mandato Papae elegerunt Imperatorem Ducem Lateraviae et Thuringiae.

---

[1]) S. 1061. K. XXX u. S. 1252.

Die Vergleichung der Hist. eccl. nov. mit den uns vorliegenden Annalen zeigt uns einerseits eine gänzlich von einander abweichende Chronologie, eine Verschiedenheit des Berichtes der Thatsachen und dann Fehler in den Annalen (Ducem Lateraviae et Thuringiae), die in der Hist. eccl. nov. nicht vorkommen.

Aber auf ein Drittes möchte ich noch aufmerksam machen.

In der Vorrede [1]) sagt er: es ist sowohl ergötzlich Geschichte zu schreiben wie zu lesen, desshalb hab' ich es unternommen, die Thaten der Fürsten und Päpste, der Städte uud Kastelle zu schreiben, mir dem Schreibenden sowohl wie dem Lesenden zum Ergötzen. So will ich denn die genannten Thaten von Alexander II. und Heinrich seinem Zeitgenossen an berichten, so wie ich sie in den Chroniken des Richard von Clugny, des Gotfried von Viterbo, des Martin von Troppau, den Gesta Florentinorum et Lucensium und in den Communalregistern dieser Städte geschrieben gefunden habe.

Vergleichen wir nun die Ausführung mit dem Thema, so ist eine ungleichartige Behandlung desselben nicht zu verkennen. Bis 1168 etwa nehmen seine Hauptaufmerksamkeit die allgemeinen polit. Verhältnisse in Anspruch, nur geringe und seltene Notizen localen Inhalts bringt er bis dahin. Bis 1174 tragen alsdann plötzlich die Annalen den Charakter reiner Lokalgeschichte. Von 1174—1213 wird wieder mehr auf die Kaiser und Päpste Rücksicht genommen, doch überwiegt sein Interesse für die Ereignisse in Toskana. Von 1213—1255 wird die Geschichte der Päpste und Kaiser fast gar nicht berücksichtigt, mit Ausnahme ganz vereinzelter Notizen, in hervorragender Weise wird aber die Lokalgeschichte behandelt. Auch von 1255 an überwiegen die Lokalnachrichten, doch werden

---

[1]) Muratori XI. S. 1249.

auch wieder mehr die Päpste und Kaiser berücksichtigt. Genug die Annalen machen den Eindruck ungleichartiger Berücksichtigung der Geschehnisse — wie anders aber ist es bei der Hist. eccl. nov.! Hier finden wir die consequenteste Durchführung des Planes, in den Annalen hingegen ein buntes Gewirr von Nachrichten, die wenig Planmässigkeit verrathen, wozu freilich auch der Charakter der Annalen an und für sich beiträgt.

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal alle Punkte. Poggio sagt, diese kürzeren Annalen nehmen sich wie ein Auszug aus den grösseren aus, Lucchesini weiss nicht genug die Verschiedenheit zwischen beiden, die grössere Ausdehnung der ungedruckten Annalen zu betonen, dazu haben wir die principlosen chronologischen Widersprüche, die verschiedene Auffassung und Erzählung der histor. Verhältnisse dargestellt, und so ist es, wie ich glaube, nicht unberechtigt, an einen fremden Ueberarbeiter der grösseren Annalen des Ptolomäus zu denken, einen Ueberarbeiter, der sich nach seinem Geschmacke und Bedürfniss die Annalen zurichtete. Wenn es ein fremder Ueberarbeiter der Annalen, nicht Ptolomäus selber ist, so ist auch die unglaubliche Textverderbung erklärbar, wo Sätze an die unrichtige Stelle gekommen, wo entschieden Sätze ausgelassen sind, die zum Verständniss nöthig [1]).

Aber, wird man einwenden, hat Ekkehard nicht mehrmals seine Chronik überarbeitet, daran geändert, bald päpstlich bald kaiserlich gesinnt und ist nicht dasselbe der

---

[1]) Pertz: Archiv XII, 429. An. 3 von Scheffer — Boichhorst angeführt: et facta — Ghibellinos ist beim Ptolomäus durch irgend ein Versehen an die unrichtige Stelle gerathen; es steht da einige Zeilen vorher. Wie verderbt überhaupt der uns vorliegende Text ist, zeigt recht deutlich eine Stelle zum Jahre 1249: Tertius autem Henricus fuit pater Corradi de Antiochia. Hi autem duo ultimi non fuerunt filii legitimi imperatoris. Aber Notizen über die beiden ersten Söhne fehlen ganz und gar!

Fall bei der Sachsenchronik, und vielen anderen Autoren! Somit würden wir trotz aller obigen Zweifel an der Autorschaft des Ptolomäus ihn als Verfasser der uns im Druck vorliegenden Annalen dennoch annehmen müssen und wir hätten weiter nichts als eine zweite Recension seiner grösseren Annalen in den kürzeren zu sehen. Lucchesini spricht dagegen folgende Ansicht aus: Ptolomäus habe die Annalen zuerst so geschrieben, wie sie uns in der Lyoner Ausgabe vorliegen; doch das Sammeln neuer Notizen erforderte eine neue Ausgabe, die wir in dem Codex von San Romano haben: das aber könne nicht auffallen, dass er nur bis 1294 gehe, entweder hörte der Verfasser auf, oder vollendete die Ueberarbeitung nicht, oder nach dem Jahre 1294 hatte er keine neuen Zusätze oder Verbesserungen mehr zu machen [1]). Natürlicher aber ist es anzunehmen, wie ich glaube, dass Ptolomäus die Annalen zuerst bis 1294 führte, dann aber, als er sie fortzusetzen gedachte, sie noch einmal einer Recension unterwarf und bis 1303 fortsetzte und diese letzte Recension liegt uns in den Drucken vor.

Die Frage also ist: ob Recension von Ptolomäus selbst oder Bearbeitung seiner Annalen durch einen Anonymus? Eine Frage, die erst durch Kenntniss der grösseren Annalen und des handschriftlichen Materials mit vollständiger Gewissheit entschieden werden kann; einstweilen aber müssen wir eine Recension durch Ptolomäus annehmen: eine Annahme, wodurch unser Schriftsteller gerade nicht gewinnt. Soviel für jetzt über die Annalen, wir werden noch einmal bei der Hist. eccl. nov. auf dieselben zurückkommen müssen.

---

[1]) Mem. e doc. IX, 107.

De regimine principum. [1]

Es kann kein Zweifel darüber sein, dass nur das erste Buch und der Anfang des zweiten bis zur Mitte des 4. Kap. (nämlich bis zu den Worten: ut animi recreentur) dem Thomas von Aquino, dem Lehrer des Ptolomäus, angehören. Obwohl nun de Rubeis [2] dies überzeugend nachgewiesen hat, so ist dennoch Werner [3] der Meinung, wenngleich er die Ausführungen des de Rubeis kennt, dass das ganze zweite Buch noch dem Thomas zuzuschreiben sei, doch ohne Angabe der Gründe. Es wäre demnach überflüssig, die Meinung von Werner zu widerlegen, wenn nicht durch die Widerlegung der Zweck und Plan von Thomas Werk klar und dadurch im Zusammenhange mit unsern weiteren Ausführungen die Veränderung der Tendenz durch den Fortsetzer beleuchtet würde.

---

[1] Gedruckt in: S. Thomae Aquinatis Opera omnia. Parmae 1865. XVI, 225—291. Uebersetzt ist das echte Fragment des Thomas von J. J. Baumann: Die Staatslehre des h. Thomas von Aquino. Leipzig 1873.

[2] Fr. Joh. Franc. Bern. Mar. de Rubeis: de gestis et scriptis ac doctrina S. Thomae Aquinatis. Venedig 1701. Dissertatio XXII. S. 230.

[3] Dr. K. Werner: der h. Thomas von Aquino. Regensburg 1858. 1 Bd. 798. 795. An. 1.

Thomas bezeichnet in der Widmung an den König von Cypern [1]) als die Aufgabe dieses Werkes: den Ursprung der Königsherrschaft und den Beruf eines Königs nach dem Gebot der heil. Schrift, den Lehrsätzen der Philosophen und den Beispielen vielgepriesener Fürsten sorgfältig zu entwickeln. Nachdem er nun auseinandergesetzt hat, was ein König ist und dass die Königsherrschaft für die Gesellschaft zweckmässiger sei als die eines Tyrannen und es für den König nicht minder zweckmässig sei, ein König statt ein Tyrann zu sein, legt er dar (K. 12), wie die Thätigkeit des Königs ist und wie der König sein muss. Dann gibt er vom 13. K. an die Disposition seines Werkes. Dieselbe ist nun folgende.

Auf die Frage, was hat der König zu thun? antwortet er, was Gott in der Welt thut: schaffen und regieren; demnach, fährt er fort, besteht die Thätigkeit eines Königs I) im schaffen, II) im regieren, und nun disponirt er weiter:

I) Wenn der König ein Reich errichtet, so ist es nothwendig:

α) dass er einen angemessenen Ort aussuche, der durch die Gesundheit seiner Lage die Bewohner erhält, fruchtbar, anmutig und fest ist.

β) dass er an dem erwählten Orte Unterschiede anbringe nach den Bedürfnissen dessen, was die Vollkommenheit erfordert.

γ) dass er die Menschen nach ihrem Berufe an den passendsten Ort bringe.

δ) dass er Fürsorge treffe, dass für jeden nach seiner Lage und seinem Stande das Nothwendige in der erforderlichen Menge vorhanden ist.

---

1) Wahrscheinlich ist dies der Prinz Hugo II. aus dem Hause Lusignan, welcher 1296 als 14jähriger Jüngling starb.

II) Regieren.

A. Der König hat eine gute Lebensführung einzurichten.

Hierzu ist nöthig:

α) dass die Gesellschaft in die Einheit des Friedens versetzt werde.

β) dass die durch das Band des Friedens geeinte Gesellschaft zur guten Lebensführung geleitet werde.

γ) dass durch die Bemühung des Regenten eine ausreichende Menge von den Dingen da ist, die zur guten Lebensführung nothwendig sind.

B. Er hat die eingerichtete Lebensführung zu erhalten; denn dies wird gehindert

α) durch die Sterblichkeit der Menschen; auch stehen sie nicht immer in derselben Kräftigkeit; die Menschen sind desshalb nicht zu denselben Verrichtungen gleichmässig tauglich.

β) durch die Verkehrtheit der Willen.

γ) durch einen Einfall von Feinden.

C. Seine Pflicht ist es, dass er die aufrecht erhaltene Lebensführung zu immer Besserem führe. Dies geschieht dadurch, dass er in den einzelnen vorherbesprochenen Punkten, das etwa Unzweckmässige zu verbessern, das Mangelnde zu ergänzen, das Verbesserungsfähige zu vervollkommnen strebt.

Das sind die Stücke sagt er dann am Schlusse des Buches, die zum Amte eines Königs gehören; von ihnen werden wir nun im Einzelnen handeln. Und nun führt Thomas gemäss seiner Disposition in den ersten vier Kapiteln die Punkte unter α I aus, es müssten demnach der Punkt β unter I folgen; nichts davon; der Fortsetzer folgt

seinen eigenen Bahnen und handelt davon, dass der König und überhaupt jeder Herrscher — Thomas will nur vom König sprechen — sehr reich sein und Diener haben müsse.

Ich glaube, dies ist genug, um jeden Zweifel daran zu heben, dass Thomas das ganze zweite Buch noch verfasst habe; denn es ist unglaublich, dass dieser scharfe logische Denker so seine Disposition, sein Ziel habe aus den Augen lassen können. Ich halte es daher für unnöthig, die anderen Gründe anzuführen, die de Rubeis entwickelt, um die Autorschaft des Thomas vom 4. Kap. an zurückzuweisen.

Eine für uns wichtigere Frage ist die: ist die Fortsetzung von Einem — denn auch hieran ist gezweifelt — und wenn dies der Fall, ist es Ptolomäus? Beide Fragen sind noch nicht entschieden. Echard [1]) nimmt trotz der Zweifel, die er gegen die alleinige Autorschaft hat, an, dass Ptolomäus der einzige Verfasser sei; de Rubeis lässt es unentschieden, andere wieder wie Phillips und Werner halten einen Aegidius von Colonna für den Verfasser [2]).

Prüfen wir nun zuerst die Gründe, die gegen die Einheit der Fortsetzung angeführt sind.

Buch II. Kap. 9 sagt der Verfasser: hoc autem in sequenti libro declarabitur (nämlich der Unterschied zwischen regale und despoticum dominium), quia ibidem occurrit definiendi. Im dritten Buche aber finden wir Nichts davon.

In demselben Buche Kap. 14 sagt er: de quibus speciebus (nämlich Gewichte und Münzen) in 4 Politicorum agit Philosophus, et infra dicetur, et supra est tactum.

---

1) SS. ordinis Praed. I, 543.

2) Phillips: Sitzungsber. d. W. Ak. XXII, 385. Werner: der heil. Thomas von Aquino. S. 799. An. 1. Wattenbach, der in der 2. Aufl. S. 514 zuerst auch den Aegidius von Colonna annahm, hat seine Ansicht in der 3. Aufl. geändert; cf. S. 329. II. Bd.

Nichtsdestoweniger ist in den folgenden Büchern keine Rede davon.

Ist nun im II. Buche noch im allgemeinen — abgesehen von der Disposition — der Charakter des Werkes von Thomas festgehalten (nämlich dass er die Bedürfnisse eines Herrschers und seine Pflichten zu entwickeln sucht), so tritt im III. Buche eine vollständig andere Tendenz ein. Im IV. Buche folgt er der Entwicklung des zweiten der Politik des Aristoteles, indem er hier die Ansichten desselben mit Bibelstellen zu belegen sucht.

Hierzu kommen die von Echard [1]) angeführten Gründe, welcher sagt: in den beiden ersten Büchern wird kein Ausspruch der Bibel vorangestellt, dann sind die meisten Beispiele in den beiden ersten Büchern der heil. Schrift entnommen; ferner sagt der Verfasser des Restes des II. Buches am Ende desselben: haec igitur de pertinentibus ad regimen cujuscunque dominii sed praecipue regalis in hoc libro in tantum sint dicta, was so viel heisse als der Verfasser wisse hierüber nichts mehr zu sagen. Doch fügt Echard weiter unten hinzu, dass Ptolomäus den Rest des II. und das ganze III. und IV. Buch verfasst habe.

Ich glaube, diese Gründe sind alle nicht hinreichend, um die Einheit der Fortsetzung zu verneinen, denn zum Theil lassen sie sich widerlegen, zum Theil erklären. Prüfen wir die Gründe von Echard, die wir zuletzt anführten, zuerst.

Wenn er sagt, in den beiden ersten Büchern wird kein Ausspruch der Bibel vorangestellt, so kann er nur auf den Vers 17 Ps. 44 sich beziehen, der als Motto dem 1. Kap. des IV. Buches vorangestellt wird. Dies ist aber in dem ganzen Werke nur diesmal der Fall und ich sehe nicht ein, wesshalb nicht ein Schriftsteller gegen seine Gewohnheit

---

[1]) S. 543.

plötzlich ein Kapitel mit einem Motto versehen soll, wenn es ihm passend erscheint!

Wenn ferner Echard sagt, die meisten Beispiele in den beiden ersten Büchern sind der heil. Schrift entnommen und der Profangeschichte, keines aber aus seinem Jh. und dem nächstvorhergegangenen, so ist das nicht richtig, denn im II. Buch K. 6 S. 242 heisst es: et hoc cum in pace quiescunt ab hostibus, ut solent reges Franciae et Angliae uti talibus (Pferde, Jagd und gymnastische Uebungen) et ut de Germanis in gestis Francorum scribit Ammonius.

Prägnanter ist aber noch die Stelle im 10. K. desselben Buches: propter quod hodie in Italia omnes sunt mercenarii .... et ideo agunt sicut mercede conducti non ad utilitatem subditorum [1]). Es ist richtig, dass das III. und IV. Buch bedeutend gegen die vorhergehenden absticht durch die vielen Beispiele aus der Profangeschichte, aber zwang nicht den Verfasser die Auseinandersetzung über das Verhältniss zwischen Papst- und Kaiserthum, seine Beispiele aus den modernen Zeiten zu nehmen? Lag es ihm nicht nahe, dieses Verhältniss durch Ereignisse, die noch frisch im Gedächtniss waren, zu erläutern? Er konnte dies eigenartige Verhältniss des Mittelalters zwischen beiden Gewalten doch nicht füglich durch Beispiele aus der antiken Geschichte und aus der des israelitischen Volkes erläutern?!

Der dritte Grund, den Echard angibt, scheint mir aus falschem Verständniss der Stelle entstanden zu sein. Diese Worte sollen nicht anzeigen, dass er nichts mehr den Königen anzuempfehlen habe und dass man nichts mehr von denselben zu erwarten habe, sondern nur in diesem Buche möge über das, was zu irgend einer Regierung gehört,

---

[1]) Vergl. ausserdem: Lib. II. K. 13: de quo et graviter rex Aragonum reprehenditur ab Innocentio Papa, quia nummisma mutaverat diminuendo in populi detrimentum. Ferner K. 8 u. 9.

gesagt sein. Das dritte Buch will aber das Verhältniss zwischen Papst- und Kaiser- und Königthum entwickeln, während das zweite Buch, das dem Herrscher Nöthige, nämlich Geld, Diener, Mass und Gewichte hat klar legen wollen.

Es erübrigt nun die ersten Punkte zu erklären.

Betrachtet man die Ueberschriften in diesem Werke, so ist es auffällig, dass schon im ersten Buche sich Kapitelüberschriften wie hic declarat sanctus doctor, im zweiten ebenfalls, im dritten grösstentheils, im vierten gar nicht finden [1]). Es scheint mir hieraus hervorzugehen, dass Thomas im ersten Buche die Ueberschriften nicht gemacht, dass der Theil, den er geschrieben, mehr oder minder noch der Feile bedurfte und dass dem Verfasser noch Notizen, die Thomas zu seinem Zwecke hingeworfen, zur Verfügung standen, und so ist es erklärlich, dass jene oben angeführten Stellen, die gegen die Einheit der Fortsetzung sprechen, mit hinübergekommen sind. Diese Ueberschriften sollen sicherlich andeuten, dass der Verfasser die Ideeen des Thomas wiedergibt, die entweder seinen Notizen oder seinen mündlichen Vorträgen entnommen sind. Und somit ist auch die Ungleichmässigkeit des Werkes erklärt; denn im zweiten Buche ist noch im allgemeinen der Charakter des ersten Buches festgehalten, mit dem dritten Buche aber verlässt der Fortsetzer gänzlich die Absicht des Thomas, mochten ihn nun die Notizen, die Erinnerung an die mündlichen Vorträge verlassen, oder hielt er es für wichtiger, das Verhältniss des Papstes zum Kaiser und den andern Regierungen zu erörtern. Doch davon später.

---

[1]) Im ersten Buche haben folgende Kapitel diese Ueberschriften (hic quaerit oder hic declarat s. doctor): VII. VIII. IX.; im zweiten: XV. u. XVI.; im dritten: IV. VII. VIII. IX. X. XI. XII. XIII. XVI.; im vierten Buche aber heisst es K. IV: de communitate civitatis, in quo consistat: ubi Aristoteles refert opinionem Socratis et Platonis, quam hic auctor declarat etc.

Noch eine andere Frage habe ich kurz zu beantworten, die leicht aufgeworfen werden könnte, nämlich ob das Werk nicht aus zwei von einander unabhängigen Theilen bestände, die durch Unkenntniss der Abschreiber oder aus anderen Gründen mit einander verbunden seien. Diese Frage ist nicht ohne Berechtigung, denn zwei Codices enden ohne Fortsetzung [1]), aber in der Fortsetzung wird auf das erste Buch in einer Weise hingewiesen, die keinen Zweifel darüber lässt, dass der Verfasser das Werk des Thomas hat vollenden wollen [2]).

Somit müssen wir annehmen, dass nur einer das Werk des Thomas vollendet habe — aber wer ist derselbe?

Ist es Aegidius von Rom oder Colonna (zwei Namen, die eine und dieselbe Person bedeuten), oder Ptolomäus Lucensis?

Aegidius von Colonna kann nicht in Betracht kommen, denn P. de Rubeis hat nachgewiesen [3]), dass dessen Werk, welches denselben Titel trägt, ein völlig anderes ist wie das, welches uns hier beschäftigt [4]).

---

1) Ebend.

2) Drittes Buch K. 11: rursus autem dictum est supra in primo libro, quod princeps est in regno sicut deus in mundo et anima in corpore, was sich auf das 12. K. des ersten Buches bezieht. K. 5 Buch II: et quamvis supra aliqualiter sit tactum in genere, nunc in specie est tractandum ad majorem declarationem eorum quae sunt agenda per principem.

3) de Rubeis: de gestis et scriptis ac doctrina S. Thomae Aquinatis S. 234.

4) Unverständlich ist mir die Anmerkung von Lorenz in Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Er sagt nämlich S. 306 An. 1: Worauf Phillips Behauptung, das ganze Werk sei dem Aegidius von Rom, aus dem Wattenbach S. 514 einen Colonna macht, zuzuschreiben, beruhe, weiss ich nicht, und S. 328: Die Angabe, dass die Schrift de regimine principum von Aegidius Romanus herrühre, findet sich mehrfach in Handschriften selbst. So habe ich kürzlich in Melk zwei Codices des 15. Jahrhunderts untersucht, in denen das ganze

Ist es nun aber auch Ptolomäus? Prüfen wir die Gründe für und gegen. Paulus Frigerius bezeugt in seinem Leben des Thomas von Aquino, Rom 1668. Buch I. K. 10. S. 58, dass ihm vom Papst Alexander VII. ein alter Codex dieses Werkes, aber italienisch, gezeigt sei, wo bei den Worten, welche dem lateinischen ut animi recreentur (II. B. 4. K.) entsprechen, am Rande die Bemerkung gestanden habe: qui finisce secundo il B. Tomaso; dann folgten die übrigen Bücher, und am Ende des vierten habe gestanden: qui comple il quarto libro del rè e del regno cominciato dal venerabile dottore S. Tomaso d'Aquino, poscia compiuto da Frà Tolomeo da Lucca del medesimo ordine, che fu Vescovo di Torcello [1]).

Der Mediceische Codex zu Florenz hat die Ueberschrift: Liber de rege et regno inceptus a ven. doctore S.

Werk mit einer Widmung an den König Philipp von Frankreich versehen ist und Aegidius als Verfasser sich bezeichnet. Vgl. auch Handschriften der Wiener Hofbibliothek Nr. 1508, 1587, 2204, 2205, 2290, 2347 und andere. Die Schwierigkeit ist nur die, dass diese Tractate de regimine principum einen sehr verschiedenen Inhalt haben ..... Wenn nun Lorenz sagt, dass das Werk des Aegidius dem König von Frankreich gewidmet sei in den Melker Handschriften, so ist das ganz übereinstimmend mit dem Drucke, denn es ist oftmals gedruckt (man vergleiche Potthast), so auch Venedig 1498, worin ebenfalls dies Werk Philipp von Frankreich gewidmet ist. Die Widmung lautet: Domino Philippo Primo genito, et heredi praeclarissimi viri domini Philippi dei gratia illustrissimi regis Francorum suus devotus frater Egidius Romanus ordinis fratrum heremitarum. Dieses Werk aber ist ein ganz anderes als das, welches Thomas von Aquino und Ptolomäus Lucensis zugeschrieben wird. Wenn Lorenz die Melker Handschriften mit diesen verglichen hätte, so hätte er nicht sagen können, dass dies ganze Werk mit einer Widmung an Philipp von Frankreich versehen, nämlich das des Thomas und Ptolomäus; schon die Widmung an den König von Frankreich hätte ihn auf die Verschiedenheit beider Werke aufmerksam machen müssen.

[1]) Echard: Bd. 1. S. 336.

Thoma de Aquino ord. Praed. postea completus a Ptolomeo de Lucha ejusdem ordinis, qui tandem fuit episcopus Torcellanus [1]).

Diese beiden Handschriften, von denen wir nichts mehr wissen als jenes eben angeführte, bezeugen die Autorschaft des Ptolomäus.

Echard [2]) nun nimmt den Ptolomäus als Verfasser an, weil mehres, was aus der römischen und deutschen Kaisergeschichte berichtet wird, am meisten dem Ptolomäus entspreche; erwäge man noch, dass im dritten Buche berichtet werde, was nach dem Tode des Thomas geschehen, also nicht von ihm geschrieben sein könne, wohl aber von Ptolomäus, die Wahl Rudolphs und der Tod Adolphs von Nassau (1298); ferner dass er im dritten Buche die Einsetzung der Kurfürsten Gregor V. zuschreibe und sage, dass von jener Einsetzung an 270 Jahre ungefähr verflossen seien, was wunderbar mit der Chronologie des Ptolomäus übereinstimme; denn nach Ptolomäus ist Gregor V. 1001 erwählt und 1004 gestorben und von jenem Jahre an bis 1298, in welchem Jahre Albrecht der Oesterreicher gewählt ist, sind wenig mehr als 270 Jahre: so gehe daraus hervor, dass Ptolomäus nach den Plänen des Thomas das zweite Buch vollendet, das dritte und vierte hinzugefügt habe.

Anders dagegen P. de Rubeis [3]). Er weist nämlich nach, dass mehre Stellen den Erzählungen des Ptolomäus in seiner Hist. eccl. nov. diametral entgegengesetzt sind. Es sind dies folgende Fakta, die Ptol. anders in der Kirchengeschichte, anders in de regimine principum berichtet.

Im dritten Buche Kap. 10 de reg. princ. lesen wir: De

---

1) Ebend.

2) Ebend. S. 543. Bandini: Bibliotheca Leopoldina Laurentiana. tom III. S. 48 erhält nichts darüber, dass Ptolomäus der Verfasser sei.

3) In dem ang. Werke S. 233.

Constantino apparet, qui Silvestro in Imperio cessit. Item de Carolo Magno, quem Papa Adrianus Imperatorem constituit. Item de Ottone I. qui per Leonem creatus et imperator est constitutus.

Dagegen in der Hist. eccl. nov. Buch XVII. K. 17: Venit Romam praedictus Otto . . . in Imperatorem coronatus: utrum autem per Papam Joannem (XII.) aut post cessionem ejus, Historiae non faciunt mentionem, excepto Cusentino, qui dicit, Joannem ipsum coronasse. Sed Decretum aperte dicit, quod Leo VIII. dist. 63. Cap. in Synodo coronavit eum, praesente Synodo, et easdem dignitates eidem contulit, quas Adrianus I. Carolo Magno concesserat.

Ebendaselbst in de reg. princ.: Federico secundo hoc idem accidit (nl. dass er abgesetzt wurde) per Honorium immediatum Innocentii successorem.

Hist. eccl. nov. Buch XXIV. Kap. 3: Advocatis Praelatis Lugdunum . . . . Concilium est inchoatum . . . . Innocentius Imperatorem Romanum deposuit.

De reg. princ. Kap. 13: quas quidem vices Monarchiae, post Christi veri Domini nativitatem, gessit Augustus quatuordecim annos toto orbe terrarum subacto.

In der Hist. eccl. nov.: eodem etiam anno totus mundus magna pace florebat, ut tradit Orosius.

Kap. 17 in de reg. princ. desselben Buches: in cujus (Caroli Magni) persona Adrianus Papa congregato Concilio in urbe, Imperium a Graecis transtulit ad Germanos.

In der Hist. eccl. nov. Buch XV K. 4: Leo Papa, coronam capiti ejus imposuit: et a cuncto Romano populo acclamatum, Carolo a Deo coronato Augusto Magno et pacifico Imperatori vita et victoria.

Ich unterlasse es, die anderen von de Rubeis angeführten Beispiele zu wiederholen, die alle in derselben Art und Weise sind. Betrachtet man die Widersprüche ge-

nauer, so liegen dieselben in den Namen, nicht in der Sache [1]).

Alles dies ist so geringfügig oder unhaltbar gegenüber der Autorität der Handschriften, dass wir an Ptolomäus als dem Verfasser der Fortsetzung dieses Werkes von Thomas von Aquino festhalten müssten; aber auch andere Gründe würden uns auf Ptolomäus führen, wenn uns die Handschriften selbst nicht seinen Namen überliefert hätten.

Aus einzelnen Stellen geht nämlich hervor, dass der Verfasser ein Italiener ist, so aus der Stelle in K. 10 des II. Buches: propter quod hodie in Italia omnes sunt mercenarii .... et ideo agunt sicut mercede conducti non ad utilitatem subditorum. Ferner S. 269 Kap. 22, wo er von den Regierungsarten in Italien spricht: inveniuntur etiam apud eos quaedam nomina dignitatum ex jure imperii dependentium, et supra simplicem militiam transcendentium, ut sunt vasalli et cathani, qui et proceres appellantur, jurisdictionem super subditos habentes: quamvis hodie per civitatum potentiam sit diminuta vel subtracta totaliter. Ferner S. 276 K. 8: in partibus autem Liguriae, Aemiliae et Flaminiae, quae hodie Lombardia vocatur, nullus principatum habere potest perpetuum, nisi per viam tyrannicam, Duce Venetiarum excepto, qui tamen temperatum habet regimen: unde principatus ad tempus melius sustinetur in regionibus supradictis. So lässt uns die besondere Erwähnung der Verfassungsverhältnisse in Toskana im IV. Buche 13. Kap. ihn als Toskaner erkennen. Er sagt nämlich daselbst: et istud, ut Philosophus narrat in 2 Polit., volebat constitui ex senioribus electis civitatis, qui male judi-

---

[1]) Sogar comes de Ausburg und comes de Anaxone, wofür freilich die Hist. eccl. nov. immer das Richtige hat, führt P. de Rubeis als Widersprüche an; aber wir finden die unglaublichsten Verdrehungen für „Habsburg“ bei den Italienern und Anaxone ist für Nassau sehr häufig bei ihnen.

cata revocarent, quos Tusci antianos vel priores vocant, et ad hoc sunt inventi, und weiter unten: quem modum hodie politia Tuscorum observat ponendo fabam sive denarium in pixidibus deputatis ad affirmativam vel negativam super rebus agendis pro republica sive pro condemnando sive pro absolvendo civem; ferner im 19. Kap. desselben Buches: quem modum hodie observant civitates Italiae et praecipue Tusciae. Und dann die Stelle im letzten Kap. des IV. Buches: est et aliud novum nomen apud Tuscos de prima cohorte .... quam trapellum dicunt, ad performandum acies hostium appellata: hoc enim verbum trapellationis importat.

Ich glaube, diese Stellen genügen ohne Commentar, um zu beweisen, dass es ein Toskane ist. Diese Fortsetzung ist nun, wie wir gleich nachweisen werden, im Anfang des 14. Jahrhunderts geschrieben worden — was ist nun leichter als auf Ptolomäus als Verfasser zu schliessen? Und wir werden ihn als Fortsetzer des Werkes von Thomas annehmen müssen, wenn wir seine Ansichten, die er in der Hist. eccl. nov. darlegt, mit denen in der Schrift de regimine principum vergleichen.

Ptolomäus nimmt abweichend von den bisherigen Geschichtsschreibern in seiner Vorrede zur Hist. eccl. nov. Kap. 1 (S. 755 u. 756) eine andere Eintheilung der Weltgeschichte an. Nach ihm beginnt von Christus an ein neuer Abschnitt in der Geschichte, welchen er als das dominium Christi, als die fünfte Weltmonarchie bezeichnet. Dieses dominium Christi überragt alle Herrschaften, denn keinen Winkel der Erde gibt es, wo Jesus Christus nicht angebetet wird, und sein Reich wird ewig währen. Daraus folgt auch, dass das dominium des Papstes an Dauer, Würde und Universalität alle Herrschaften übertrifft. Man vergleiche diese Ansicht mit der, die im III. Buche 13. K. u. ff. dargelegt wird — und die wir später wiedergeben werden — und sie ist dieselbe! Dies zwingt uns aber,

den Ptolomäus als Verfasser anzunehmen, weil kein gleichzeitiger bekannter Schriftsteller diese neue Eintheilung hat, welche erst bei Nauklerus wieder auftritt und von dort an allgemeiner wird. Ueberflüssig ist es, noch auf die bekannte Einsetzung der Kurfürsten hinzuweisen [1]).

Also das Zeugniss der Handschriften, die Nationalität, die Concordanz der Ansicht lassen jeden Zweifel schwinden, dass Ptolomäus nicht der Fortsetzer der Schrift des Thomas de regimine principum sei.

Die Zeit der Abfassung lässt sich aus einigen Bemerkungen, die Ptolomäus macht, bestimmen, d. h. ungefähr der Zeitpunkt, nach welchem er das Fragment des Thomas vollendet haben muss. Im 8. Kapitel des IV. Buches sagt er: Gallici enim qui se transferunt in Siciliam, ad naturam applicantur Siculorum: quod quidem apparet, quia ut narrant historiae, jam ter est populata dicta insula de praefata gente. Primo enim tempore Caroli Magni; secundo ad trecentos annos tempore Roberti Guiscardi; et temporibus nostris per regem Carolum: qui jam induerunt ipsorum naturam. Sicherlich ist nun die Bestimmung ad trecentos annos ein Irrthum, denn dies würde erst nach der Mitte des 14. Jahrhunderts gesagt werden können und passt zu der folgenden nicht, womit nur Karl von Anjou gemeint sein kann, der von Clemens IV. mit Neapel und Sicilien belehnt wurde; auch konnte einer, der nach der Mitte des 14. Jahrhunderts schrieb, nicht sagen, dass es in seiner Zeit geschehen sei. Da nun Ptolomäus sagt, dass sich die Franzosen, die mit Karl von Anjou gekommen, schon acclimatisirt und die Sitten der Einwohner angenommen hätten, so muss eine geraume Zeit nach der Belehnung mit Sicilien und der Besitzergreifung durch Karl von Anjou verstrichen sein [2]). Fügen wir nun die andere

---

1) Hist. eccl. nov. 1047 und de regim. princ. 266.

2) Karl von Anjou schlägt den 21. Mai 1265 vor den Thoren

Bemerkung hinzu, die er im III. B. K. 3 macht, so ist klar, dass er die Schrift des Thomas nach 1298 fortgesetzt hat. Quantum autem, sagt er nämlich an jener Stelle, ad ista duo exemplum habemus etiam modernis temporibus, quod electi sunt Imperatores, videlicet Rodolphus simplex comes de Augsburg: quo mortuo assumptus est in Imperatorem comes Adolphus de Anaxone: quo occiso ab Alberto Rodolphi filio, eodem modo assumptus est. Wenn wir nun annehmen, dass er am Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts dies Werk des Thomas vollendet habe, so geschieht dies aus dem Grunde, weil er sagt, vor ungefähr 270 Jahren hätte Gregor V. die Kurfürsten eingesetzt, was ungefähr, wenn wir die Chronologie des Ptolomäus in seiner Hist. eccl. nov. acceptiren, das Ende des 13. Jahrhunderts ergibt. Soviel aber steht fest, dass er nicht lange nach der Wahl Alberts und noch vor der Heinrichs VII. (1308) schrieb, denn sonst hätte er sicherlich auch die letztere erwähnt [1]).

Roms sein Lager auf. Im Febr. 1266 ist die Schlacht bei Benevent, in welcher Manfred Leben und Reich an Karl von Anjou verlor.

[1]) Es mag mir hier verstattet sein zu bemerken, dass die so berühmte Fälschung des Ptol. über die Einsetzung der Kurfürsten durch diese Zeitbestimmung der Abfassung des Werkes in ein ganz anderes Licht tritt. Schon Jordan (hrsgeg. von Waitz: Abh. der kgl. Gesellschaft der Wissenschaften. Bd. 14) setzt die Anfänge der Kurfürsten unter Karl den Grossen, und vor ihm setzt Martin von Troppau die Einsetzung derselben unter Gregor V., ohne jedoch zu sagen, von wem sie eingesetzt seien. Es ist nun ein Irrthum von Riezler (Die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwig des Baiers. 1874. S. 177. An. 1), wenn er sagt, dass Ptolomäus sich hiefür auf Martin von Troppau berufe. Sowohl in der Hist. eccl. nov. wie in der Schrift de reg. princ. sagt Ptolomäus beide Male allgemein: ut historiae tradunt. Ebenso irrig ist es, wenn Riezler an derselben Stelle behauptet, Landulf von Colonna berufe sich in seinem Werke de statu et mutatione Romani imperii dafür auf Martin, dass durch Gregor V. die Einsetzung der Kurfürsten gesche-

Inhalt und Bedeutung des Werkes.

Wir haben oben die Umrisse der Aufgabe, die sich Thomas stellte, zu skizziren gesucht: er wollte „regi de regno“ schreiben, eine Aufgabe, welche er, ohne nach anderen Seiten hin abzuschweifen, soweit es ihm vergönnt war, zu lösen suchte; von da an aber, wo Ptolomäus beginnt, tritt mit einem Male eine auffallende Veränderung ein: alle Sätze, die hier entwickelt werden, sind nicht allein auf den König, sondern auch auf jedes „dominium“ bezogen. In diesem zweiten Buche nun erörtert er, was jeder Herrscher haben müsse, um ruhig zu regieren und entwickelt dann, dass er dazu Reichthümer besitzen, Diener und Beamte haben, Befestigungen und Strassen anlegen, Geld prägen, Masse und Gewichte geben müsse.

---

hen sei; Landulf beruft sich vielmehr nur dafür auf Martin, dass dies unter Gregor V. geschehen sei. Es ist also kein Missverständniss der Stelle von den Beiden anzunehmen, vielmehr muss es eine andere Quelle sein, aus der Beide schöpften. Landulf stützt sich nun bei der Datirung dieses Vorganges auf die Gesta Germanorum: quae ordinatio, sagt er, facta fuit anno domini 1004, ut gesta Germanorum manifeste declarant (Schard: de jurisdictione imperii S. 166). Auch Marsiglio sagt bei der Erzählung dieser Fabel: ut gesta Germanorum tradunt. Es kann nun nicht fern liegen, zu vermuthen, dass Ptolomäus aus derselben Quelle dieses Märchen geschöpft hat; denn in seinen Annalen wie in seiner Kirchengeschichte nennt er oft die gesta Germanorum als seine Quelle, welche wir nicht mehr besitzen. Ptolomäus hat also die Einsetzung der Kurfürsten durch Gregor V. nicht erfunden, sondern er hat sie schon vorgefunden. Auch wenn man dies nicht zugeben wollte, so lag diese Fabel schon so in der Luft der damaligen Zeit, dass von einer absichtlichen Fälschung nicht die Rede sein kann. So hat schon Innocenz III. in seinem Capitulare Venerabilem behauptet, dass das Recht und die Gewalt den Kaiser zu wählen die Fürsten vom apostolischen Stuhle hätten.

Mit dem dritten Buche beginnt gleichsam ein neues Werk. Hatte bisher das zweite Buch vom 5. Kap. an den Charakter des Fragments von Thomas zu erhalten gesucht, so wird hier gleichsam wieder von vorn angefangen mit der Entwicklung des Satzes: alle Herrschaft ist von Gott. Dies geht hervor aus der Natur des Seins, der Bewegung (motus) des Geschaffenen und dem Endzwecke.

Die Römer haben von Gott die Herrschaft der Welt ihrer Vaterlands-, Gerechtigkeitsliebe und ihres Wohlthätigkeitssinnes wegen erhalten; auch eine schlechte Regierung wird von Gott zugelassen, um die sündigen Völker zu strafen.

Nun will der Autor (K. 9) die verschiedenen Arten der Herrschaft gemäss ihrer Stufe, die sie einnehmen, erörtern.

Der Mensch hat das Recht über die Thiere, aber auch über den Menschen zu herrschen. Denn derselbe ist ein „sociale et politicum animal“; diese Gemeinschaft aber muss durch irgend etwas gelenkt werden.

Jetzt, fährt er fort (K. 10), ist über die Würde und den Grad der Herrschaften der Reihe nach zu sprechen.

Die Herrschaft kann eine vierfache sein: die priesterliche und die königliche, unter der letzteren ist die kaiserliche mit einbegriffen; die dritte und vierte Art sind die politische und ökonomische.

Ueber alle nun gestellt ist das „sacerdotale dominium“, gemäss der Einrichtung Jesu Christi. Denn dieser hat dem Petrus, seinem Stellvertreter (vicarius), die Gewalt gegeben, als er Matthäus 16, 18 sagte: Ich sage dir, du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen; ich will dir geben die Schlüssel des Himmelreichs, und was du auf Erden bindest, soll im Himmel gebunden sein, und was du auf Erden lösest, soll auch im Himmel gelöst sein. In diesem Ausspruch hat er alle Kennzeichen der Macht (significativae) über die Gläubigen dem Petrus und seinen Nachfolgern verliehen; desshalb kann der Papst mit Recht

„summus episcopus“ über alle Gläubigen, Könige und Priester genannt werden. Denn unser Herr Jesus Christus wird so genannt, und daher scheint es nicht unpassend zu sein, seinen Nachfolger ebenso zu nennen. Sowie nun ferner die Seele die oberste Gewalt über den Körper habe, so auch der Papst über alles; dies gehe schon klar aus der Geschichte hervor. So hat Constantin dem Silvester die Regierung abgetreten. Karl den Grossen hat Papst Adrian zum Kaiser eingesetzt. Otto I. ist durch Leo zum Kaiser erwählt und eingesetzt. Papst Zacharias hat den König der Franken abgesetzt und dasselbe ist Otto II. und Friedrich II. durch die Päpste geschehen.

Nach der vierten Weltmonarchie d. h. der Herrschaft der Römer, kommt die fünfte, denn Daniel 2, 44 sagt: der Herr des Himmels wird erstehen lassen ein Reich, welches in Ewigkeit nicht zerstört werden wird, und sein Reich wird keinem anderen Volke übergeben werden und wird zermalmen alle Reiche und bestehen in alle Ewigkeit. Dieser Ausspruch ist auf Christus und seine Nachfolger zu beziehen.

Aus allem diesem, so schliesst das 10. K., geht hervor, dass die Stellvertreter Christi als Hirten der Kirche allen an Rang vorgehen müssen.

Im 11. K. wird auseinandergesetzt, worin die Königsherrschaft besteht und worin sie sich von der politischen unterscheidet.

Im 12. K. spricht er über das Kaiserthum, welches nach ihm die Mitte hält zwischen der politischen und königlichen Herrschaft, obgleich es mehr universaler Natur ist. Dann erläutert er die Entwicklung des Kaiserthums durch folgende geschichtliche Betrachtungen.

Den vier Weltmonarchien, die Nebucadnezar im Traume gesehen, ist eine fünfte hinzuzufügen, welche der der Römer folgte. Als sein Stellvertreter hat der Kaiser Augustus (K. 13) nach Gottes unerforschlichem Willen re-

giert. Tiberius, welcher dem Augustus folgte, hat sogar Christus unter die Götter versetzen wollen, doch der stolze und übermüthige Senat verhinderte es. Diesem nun folgte die Monarchie Christi, alle bisherigen Weltmonarchieen überragend.

Die Monarchie Jesu Christi (K. 13—20) ist die fünfte Weltmonarchie, welche der der Römer folgte; sie ist ausgezeichnet durch die lange Dauer, — denn sie wird ewig währen — durch ihre Universalität, — denn kein Winkel der Erde ist, wo nicht Christus angebetet wird —, durch die Hoheit über die vorhergegangenen vier Weltmonarchieen. Sie begann mit der Geburt Jesu Christi; Augustus und Tiberius aber regierten noch für ihn.

Das Principat Jesu begann trotz seiner geringen Geburt mit dieser; sie ist im Gegentheil ein Beweis dafür, dass seine Herrschaft die erhabenste ist. Warum aber hat nun Jesus den Fürsten dieser Welt erlaubt, zu herrschen? Damit sich die Gläubigen Leiden und Qualen aussetzen, damit sie geläutert werden und mit ihrem Blute und ihren Leibern die Kirche gegründet werde. Und diese Läuterung hat bis zu Constantin stattgefunden. Dieser nun trat dem Papst Silvester das dominium ab, was ihm (dem Papst) nach Recht und Gerechtigkeit gebührte. Durch diese Abtretung ist dem spiritualen dominium Christi das temporale hinzugefügt. Und von Constantin an bis zu Karl dem Grossen sind alle Kaiser gehorsam und ehrerbietig gegen die römische Kirche gewesen. Daher konnte Gelasius dem Kaiser Anastasius schreiben, dass der Kaiser vom Urtheil des Papstes abhänge. So verhielt es sich auch in der That. Constantin gieng, nachdem er die Regierung dem Statthalter Christi übergeben, mit seinen Satrapen und Fürsten nach Byzanz, wo der Kaisersitz bis auf Karl den Grossen blieb, welchem der Papst Adrian das Kaiserthum übertrug. Woraus zu ersehen ist, dass die Kaiser von Konstantinopel vom Statthalter Christi abhingen: daher ist das Kaiserthum

bestimmt, die Gläubigen zu beherrschen nach den Befehlen des Papstes, so dass die Kaiser mit Recht die Exekutoren der Päpste genannt werden können. Daher bezahlte Constantin alle Auslagen des nicänischen Concils, indem er gleichsam in diesem Concil seinen Herrn, den Statthalter Christi anerkannte, denn Silvester war abwesend.

Den Kaisern zu Constantinopel, welche den Papst nicht schützen konnten, wurde die Kaiserwürde genommen und auf Karl den Grossen übertragen. Sie wurde nun durch Gregor V. modificirt: es wurden durch denselben die sieben Kurfursten eingesetzt, welche Einrichtung bis auf diesen Tag bestanden hat und so lange bestehen wird, als die römische Kirche, welche die erste Stufe unter den Regierungen einnimmt, es für die Gläubigen nützlich erachten wird. Der Papst ist der denkende, berathende und bewegende in allen Thätigkeiten der Menschen, wie es auch Jesus Christus ist, an dessen Stelle der Papst regiert [1]).

Der Schluss des dritten Buches vom 20. Kap. an ist ohne Interesse für uns, auch das vierte ist unwichtig. Ptol. beschäftigt sich in diesem Buche, indem er dem zweiten

---

[1]) K. 19: in quo casu ... videlicet pro bono statu universalis ecclesiae, videtur vicarius Christi habere plenitudinem potestatis, cui competit dicta provisio ex triplici jure ... secundo vero ex jure naturali: quia supposito ipsum primum locum tenere in principatu, oportet eum dici caput, a quo est omnis motus et sensus in corpore mystico ..... Conservari autem nequit (der Staat) nisi per dirigentem primum in quolibet gradu hominum: et hoc est in actibus hominum primus hierarcha, qui est Christus: unde est primum dirigens et consulens et movens, cujus vices summus Pontifex gerit; und weiter unten: item ipse est qui vices Dei gerit in terris. Wie hoch er auch immer den Papst stellt, so sagt er dennoch S. 264: quod vicarius Christi non est Deus. Es ist bezeichnend für ihn, dass er sich gegen diese Ansicht noch verwahren zu müssen glaubt.

Buche der Politik des Aristoteles folgt, mit den Arten des politischen Regiments. Er sucht in diesem Buche, wie es ja auch Thomas von Aquino gethan, die Ansichten des Aristoteles mit Bibelstellen zu belegen, sie mit den Ansichten der hl. Schrift in Einklang zu bringen.

Als Curiosum sei hier noch erwähnt, dass er die Karthager des Aristoteles für die Chalcedonier hält, welche in Thracien wohnen.

Am Schlusse des Werkes erklärt er, dass er eigentlich noch über das öconomische dominium sprechen müsse, doch dies sei nur hinderlich dem Lernenden und gegen die Absicht des Verfassers.

Thomas wollte, wie wir oben angeführt, regi de regno schreiben. Ptolomäus dagegen hat diesen Plan erweitert, ja vollständig aufgegeben, um die Theorie von der Herrschaft des Papstes über Alle zu entwickeln. Gewiss sehr bewusst, denn ihm konnte unmöglich die Absicht des Thomas entgangen sein, nur über die Königsherrschaft schreiben zu wollen.

Ptolomäus wollte sein Buch als Lehrbuch geben, diese Absicht lag dem Thomas fern: es ist ein Versuch, die Lehren des Papalismus schon der Jugend einzuprägen [1]). Für uns aber liegt die Bedeutung dieses Werkes in dem dritten Buche; es zeigt uns, wie man in den ultramontanen Kreisen dachte, mit welchen Ideeen man sich trug. Die Bedeutung liegt aber auch in der Abweichung von allen bisherigen Theorieen [2]) und der Rücksichtslosigkeit, womit die Consequenzen gezogen werden, eine Rücksichtslosigkeit, die sich nicht scheut den Satz auszusprechen, dass der Papst auf Erden an Gottes Stelle herrsche.

---

[1]) S. 291: quia hoc est impedire intellectum discentis et est contra normam dicentis.

[2]) Die Schwertertheorie, der Vergleich zwischen Sonne und Mond und Kaiser und Papst kommen gar nicht vor. Die Beweise sind alle theol.-historische.

So kühne Sätze hatte man bis dahin noch nicht aufzustellen gewagt, wenn auch die Anhänger des Papalismus und die Päpste selbst die Unterordnung der Kaiser verlangt hatten, doch immerhin nicht ganze, volle Unterordnung. „Von dem Papste gibt es keine Appellation, über ihm steht in der Regierung der Reiche kein höherer, er regiert an Gottes Stelle auf Erden“ [1]).

Aber wie Ptolomäus auf der einen Seite die Stellung des Papstes zur schwindelnden Höhe erhebt, drückt er die Würde des Kaisers auf der andern nieder. Hatte man früher die Bedeutung des Kaiserthums den andern Regierungen gegenüber gewahrt und nicht blos eine der Würde und dem Titel nach bevorzugte weltliche Autorität in ihm anerkannt [2]) und schimmert noch immer die ältere Auffassung der christlichen Weltherrschaft durch, für welche der Kaiser das Schwert führt, so findet Ptolomäus keinen andern Unterschied zwischen dem Kaiserthum und den anderen Regierungen als nur in den Formen. Das Kaiserthum steht nach ihm zwischen dem königlichen und politischen Regiment [3]): die Kaiser sind den Lenkern einer Republik vergleichbar dadurch, dass sie gewählt werden und ihre Söhne ihnen nicht nachfolgen, den Königen aber dadurch, dass sie die Jurisdiction haben und gekrönt werden und Gesetze geben können. Einer besondern Unterscheidung zwischen Kaiserthum und den andern Regierungen wird nicht gedacht. Alle Regierungen stehen unter dem Papst gleichmässig, und keineswegs ist im Kaiserthum die Spitze der Pyramide zu finden. —

Es sind in diesem Werk des Ptolomäus die Ideeen Bonifaz' VIII. in ein System gebracht, wie es ja auch während der Regierung dieses Papstes geschrieben ist. Bonifaz VIII. behauptete erst, dass er die Herrschaft über alle

---

1) Buch III. K. 19. S. 267.
2) Sitzungsberichte der Wiener Akademie 33. S. 474.
3) Buch III. K. 20.

menschliche Kreatur von Gott erhalten habe, er erst kehrte das Verhältniss, an welchem die Päpste schon lange gerüttelt, völlig um, und Albrecht I. unterwarf sich dem römischen Stuhle in einer Weise, welche den Grundsätzen der Bulle Unam sanctam Staatsgiltigkeit zu verleihen schien [1]). Und so haben in diesem Buche die Ideeen der Curie jener Zeit ihren bestimmtesten und schärfsten Ausdruck erhalten, jene Ideeen, die Bonifaz so schroff und rücksichtslos aussprach, und die nach langsamer Entwicklung erst seit Mitte des 13. Jahrhunderts sich bestimmter in den Bullen der Päpste, in dem Bewusstsein der Zeit ausprägten. Und somit ist dies Werk des Ptolomäus eines der bedeutendsten Erzeugnisse, das wie kein anderes uns Aufschlüsse über die Anschauungen der Anhänger der Curie gibt.

---

[1]) O. Lorenz: Papstwahl u. Kaiserthum. Berlin 1874. S. 160. Die Bulle Unam sanctam vom Nov. 1302 erklärte alle Staaten zu Dependenzen der Kirche.

Die Historia ecclesiastica nova. [1])

Hist. eccl. nov. nennt Ptolomäus selbst in dem Briefe, worin er dieselbe dem Kardinal Wilhelm von Bajona widmet, dieses sein umfangreichstes Werk [2]).

Die fünfte Weltmonarchie, die alle anderen in jeder Beziehung überragt, ist die von Jesus Christus, welche mit seiner Geburt anfängt und in alle Ewigkeit dauern wird. Desshalb scheint es ihm angemessen, die Geschehnisse von der Geburt unseres Erlösers bis auf seine Zeiten zu berichten. Aber das dominium Jesu Christi ist ein doppeltes, ein geistiges und ein weltliches. Das „spirituale“ kommt der Kirche zu, das Schwert hat aber der Herr den Fürsten gegeben die Kirche zu beschützen. Wie nun aber der Körper von der Seele, das Licht des Mondes von dem der Sonne abhängt, so hängt auch das temporale dominium von dem spirituale ab. Daher will er dieser Ordnung nach zuerst die Geschichte der Päpste schreiben, dann der Kai-

---

[1]) Gedruckt bei Muratori: SS. It. Rer. XI, 754—1242.

[2]) Ebend. S. 751: huic autem libro titulum convenientem judicavi dari, ecclesiasticam videlicet historiam novam, quia secundum formam Eusebii Caesariensis est tradita, vel de illustribus viris potuit dici. Sed primus magis conveniens, quia materia codicis omnes viros, quasi ecclesiasticos comprehendit a Domino nostro Jesu Christo usque ad tempora ista.

ser [1]). Er beginnt mit Jesus Christus, den er den ersten Papst nennt.

Haben nun bisher unsere Untersuchungen hauptsächlich dahingezielt, festzustellen, ob Ptolomäus der Verfasser sei oder nicht, so kann diese Frage bei der Hist. eccl. nov. nicht in Betracht kommen, denn sowohl zahlreiche Handschriften als auch der Zeitgenosse des Ptolomäus, der mit ihm an der päpstlichen Curie lebte und ebenfalls Dominikaner war, Bernardus Guidonis [2]), bezeugen dieses.

Doch eine andere unentschiedene Frage haben wir noch zu lösen, nämlich die, bis zu welchem Punkte Ptolomäus seine Hist. eccl. nov. geführt. Muratori gibt zwei Fassungen derselben von Bonifazius VIII. an: die der ambrosianischen und die der patavinischen Handschrift. Muratori hält für den Verfasser der Viten der patavinischen Handschrift [3]) den Ptolomäus; denn der Verfasser der clementinischen Vita sei ein Zeitgenosse und Lucchese, dieselbe sei vorher von Baluze herausgegeben unter dem Namen des Ptolomäus, also auch ein anderer Codex bezeuge seine Autorschaft; dagegen müsse sich der Schreiber in dem Namen des Ptolomäus geirrt haben, denn niemals habe Ptolomäus noch Thomas geheis-

---

1) Ebend. S. 756 u. 758.

2) Die Stelle ist gedruckt bei de Rubeis: de gestis et scriptis ac doctrina St. Thomae Aquinatis S. 136: cumque post tres annos sui magisterii (nl. Thomas von Aquino) rediisset in Italiam tempore Urbani Papae existens Romae, scripsit iterum scriptum super sententiarum, sicut testatur in sua Chronica Fr. Ptolomaeus episcopus Torcellanus, qui discipulus et auditor fuit: asserens se vidisse illud in conventu Lucano, quod nunc non invenitur, quia furto sublatum esse creditur, et ideo non fuit multiplicatum. Diese Chronik ist eben die Hist. eccl. nov., denn Buch 23 K. 15 erzählt Ptolomäus: scripsit etiam eo tempore, quo fuit Romae de quo supra est dictum, jam magister existens; primum super sententias, quem ego vidi Lucae, sed inde subtractum nusquam ulterius vidi.

3) S. 1218.

sen. Muratori also hält die Fassung der pat. Handschrift für die des Ptolomäus und zur Kirchengeschichte gehörig [1]).

Aus einem anderen Grunde betrachtet der Herausgeber des Peter von Dusburg, Max Töppen, die Viten der patavinischen Handschrift als einen Theil der Kirchengeschichte des Ptolomäus. „Der ambrosianische Codex", sagt derselbe, „ist sicher theilweise von fremder Hand, im patavinischen aber, dessen Text sich vom Jahre 1295 von dem des ambrosianischen scheidet, bricht sie mit dem Jahre 1313 ab. Mag nun dieser letzte Theil des patavinischen Codex von Ptolomäus verfasst sein (was man eben wegen der Uebereinstimmung desselben mit den Annalen annehmen muss) oder nicht; jedenfalls las und benutzte Dusburg die Hist. eccl. nov. in der Form, in welcher sie in dem patavinischen Codex vorliegt" [2]).

Lucchesini [3]) dagegen hält die Ansicht des Echard für wahrscheinlicher, welcher die Hist. eccl. nov. bis 1294 nur von Ptolomäus fortgeführt sein lässt. Die beiden Manuscripte, sagt Lucchesini, nach denen Muratori die Hist. eccl. nov. hat drucken lassen, sind bis 1294 uniform, so dass das Uebrige von anderer Hand sein muss. Der Autor des Lebens Clemens V. ist aus Lucca und hat es auch in Lucca geschrieben, während Ptolomäus in dieser Zeit am Hofe von Avignon lebte. Die Unterschrift et huc usque scripsit Fr. Thomas Tholomaeus .... der patavinischen Handschrift ist von einem unwissenden Schreiber hinzugefügt.

Wir haben nun, um diese widersprechenden Ansichten zu lösen, die handschriftliche Ueberlieferung zuerst zu betrachten.

Muratori gibt, wie schon gesagt, zwei Fassungen des 24. Buches der Hist. eccl. nov. Die erste ist die der ambrosianischen Handschrift, von der er selbst sagt: ex altero parum

---

1) S. 747.

2) SS. rerum Prussicarum I. S. 4 der Vorrede.

3) Mem. e doc. IX, 107.

diligenter conscripto ante centum annos expressus ita Ammanuensium incuria compositus erat, ut paene de suscipienda illius editione desperarem. Er liess [1]) eine Abschrift von dem ambrosianischen Codex nehmen und denselben mit dem patavinischen vergleichen, der aus dem Ende des 15. Jahrh. ist. Es ist nämlich derselbe Codex, den Jakob Zenus, Bischof von Padua, zu seinem Gebrauche abschreiben liess [2]). Dieser Codex geht bis zum Tode Clemens V. und hat am Schlusse die Unterschrift: et huc usque scripsit historiam suam dominus frater Thomas Tholomaeus de Luca ordinis Praedicatorum, et non ulterius. Quae autem sequuntur ex aliis fide dignis historiae scriptoribus summorum Pontificum, qui post eum scripserunt in diversis modis et locis fideliter et accuratissime collecta sunt. Beide Codices stimmen bis zu den Worten: sed rex Angliae victoriosior efficitur überein, von da an aber weichen sie in Form und Inhalt vollständig von einander ab.

Wie wir sehen, sind es also sehr junge Codices, nach denen Muratori die Hist. eccl. nov. herausgegeben hat [3]).

Der Codex des Collegs Navarra [4]) aus der Zeit unseres Schriftstellers endigt 1294 mit den Worten: sed rex Angliae in mari victoriosior efficitur. Explicit.

Der Codex Colbertinus hat den Titel: Hist. eccl. nov. Fratris Tholomei de Luca Benedicti tertii decimi septimo anno, primoque Christi quadragintesimo nati, dieque vere secunda vicesima jani Antonius dictus Sanci cognomine

---

1) S. 747.

2) Er war Bischof von Padua 1460—1481; vgl. Gams: Series episcoporum S. 798.

3) Ein Druckfehler ist wohl 1274 statt 1294 in Pertz Archiv XII. S. 665: Ptolomaei Lucensis hist. eccl. — 1274 benutzt von Muratori.

4) Quetif: Scriptores ord. Praedic. I, 542. Sowie auch über die folgenden Codices zu vergleichen.

fultus hunc librum scripsit jussu sanctissimi patris. Diese Handschrift endet ebenso wie die navarräische, dann ist das folgende Blatt leer und es folgt nach Art eines Appendix, aber in anderer und kleinerer Schrift, die Vita Bonifaz' VIII. und Clemens' V., jene Vita Clemens' V. nämlich, welche Baluze unter dem Namen des Ptolomäus herausgegeben hat; doch der Verfasser wird nicht genannt.

Der dritte Codex, ebenfalls ein colbertin., schliesst wie der navarräische, auf der letzten Seite aber wird gelesen: Chronica F. Ptolomei de Lucha ord. fratrum Praedicatorum conventus ordinis praefati. Hernach wird hinzugefügt: auctor ille noluit scribere acta per Bonifacium VIII. propter infelicitatem illius pontificatus, qui tamen vixit saltem usque ad Pontificatum Clementis V. nam volumen hoc dedicavit: Guilelmo de Bajona cardinali ord. Praed., qui a Clemente V. ex magistro sacri palatii factus fuerat cardinalis et postea per Joannem factus fuit episcopus Sabinensis.

Der vierte, ebenfalls ein colbertinischer Codex, ist ganz so wie die obigen, dann aber folgen die Viten Eugen IV. (1431—1447) und Johann XXII. und dann die Viten bis Martin V. incl., aber der Autor oder Compilator ist ein neuer.

Dagegen ein anderer colbertinischer Codex geht bis Clemens V. und ist aus dem 14. Jahrh. [1]).

Ein patavinischer Codex wird von Tomasius angeführt mit

---

[1]) Pertz VII. S. 56 werden dieselben Handschriften angeführt: nr. 5125 Ptolomaeus de Luca hist. eccl. nov. a Christo — Bonifacium VIII. libr. XXIV, sec. XIV; nr. 5125A: Ptolomaeus de Luca hist. eccl. nov. a Christo — Bonifacium VIII. sec. XV; nr. 5126: Ptolomaeus de Luca hist. eccl. nov. a Christo — Clementem V. (Colbert.) sec. XIV; nr. 5127: Ptolomaeus de Luca hist. eccl. nov. a Christo — Clementem V. et contin. — Martinum V. sec. XV. Nur die beiden letzten Handschriften stimmen nicht mit der Recension von Echard.

den Worten: Is (nl. Ptol.) perduxit suam historiam usque ad Coelestinum V., quo tempore se vixisse memorat, ad annum 1274. Echard fügt hinzu, 1274 sei ein Druckfehler und es müsse 1294 heissen; gewiss ist es ein Druckfehler, denn 1294 wurde Coelestin V. erst gewählt.

Die andern Handschriften übergehe ich, nämlich die der fürstlich Chigischen Bibliothek [1]), der fürstl. Barberinischen [2]), beide in Rom, die vatican. nr. 3766 [3]), die Florentinische, weil sie noch nicht näher beschrieben sind.

Also die grosse Mehrzahl der Codices, unter ihnen die ältesten, enden mit Bonifaz VIII., nur zwei aus dem 15. und einer aus dem 14. Jahrh. gehen bis Clemens V. incl.; der ambrosianische und patavinische stimmen bis 1294 überein, dann weichen sie von einander ab. Der patavinische Codex endet mit dem Tode Clemens V., der ambrosianische geht sogar bis Benedikt XII.; beide sind aber sehr junge Handschriften.

Soweit es die Handschriften entscheiden können, hat die Hist. eccl. nov. mit den Worten sed rex Angliae in mari victoriosior efficitur geendet. Aber konnte nicht Ptolomäus, so müssen wir uns fragen, zuerst seine Kirchengeschichte bis 1294 edirt, später aber fortgesetzt haben, welche Fortsetzung jenen ältesten Codices unbekannt blieb? An sich ist dies wahrscheinlich und somit wird uns eine Untersuchung der Fassungen der ambrosianischen und patavinischen Handschrift volle Gewissheit geben: ob die Hist. eccl. nov. mit jenen Worten geendet oder nicht.

---

1) Pertz Archiv IV, 534.

2) Ebend. 540. Dies ist wohl derselbe, den Ughelli anführt It. sacra V, 1443. Pertz Archiv XII, 385.

3) Ebend. XII, 237. Diese Handschrift geht bis Benedikt XII.

Die Fassung der ambrosianischen Handschrift.

Niemand hat wohl bisher geglaubt, dass der Verfasser dieses Theiles Ptolomäus sei und wir hätten auf diesen nicht Rücksicht zu nehmen; um so mehr aber können wir dies unterlassen, da nach den Forschungen des Herrn Dr. König die Fortsetzung der Hist. eccl. nov. von 1294 an von Bernardus Guidonis ist.

Wir können somit gleich zur Untersuchung der Fortsetzung der patavinischen Handschrift übergehen, indem wir nur das Resultat jener Forschung acceptiren.

Die Fassung der patavinischen Handschrift.[1])

Der patavinische Codex enthält die Viten Bonifaz VIII., Benedikt XI. und Clemens V. Er beginnt mit der Regierung Bonifaz VIII. und endigt mit dem Jahre 1313, erzählt aber noch den Tod Clemens V.

Die Vita Bonifaz VIII. stimmt bis zu den Worten: sed rex Angliae in mari victoriosior efficitur wörtlich mit dem ambrosianischen Codex überein, von dort an aber gehen beide gänzlich auseinander. Fast Alle sind nun der Ueberzeugung, mit Ausnahme von Lucchesini und Quetif, die Fassung des patavinischen Codexes der Hist. eccl. nov. dem Ptolomäus zutheilen zu müssen. Schon oben haben wir deren Gründe mitgetheilt, um zu zeigen, wie unentschieden diese Fragen sind und wie nöthig eine genauere Untersuchung sei. Die Fassung der ambrosianischen Handschrift haben wir dem Bernardus Guidonis zuschreiben müssen, auch hier haben wir zu untersuchen, ist Ptolomäus der Verfasser dieser Viten? Die Unterschrift, die den Verfasser Thomas Tholomäus vom Predigerorden zu Lucca nennt, macht es bedenklich, sie ungeprüft dem Ptolomäus zuzuschreiben, denn so hat Ptolomäus nie geheissen. Doch bevor wir dies untersuchen, halte ich es für erspriesslicher, zu erörtern, ob

---

[1]) Muratori: SS. R. It. XI, 1218—1242.

diese Viten der Hist. eccl. nov. zuzufügen sind, und dann erst, wenn wir diese Frage haben verneinen müssen, ob sie dem Ptolomäus angehören, um im Falle der Bejahung sie vielleicht einem andern Werke desselben anreihen zu können. Man wird sehen, dass diese beiden Fragen gänzlich getrennt werden müssen.

Heinrich von Diessenhofen, der sich etwa von 1333—1337 an der Curie zu Avignon aufhielt, und der unzweifelhaft ein Exemplar der Hist. eccl. nov. des Ptolomäus von dort mitbrachte, wo Ptolomäus dieselbe verfasst — wie wir noch beweisen werden — Heinrich von Diessenhofen also kannte diese mit der Fortsetzung des Bernardus Guidonis: und nun soll Bernardus Guidonis die Kirchengeschichte des Ptolomäus von Bonifaz VIII. an fortgesetzt haben, er, der ein Zeitgenosse und Ordensbruder des Ptolomäus war, der ihn unzweifelhaft kannte und mit ihm eine Zeitlang an der Curie zu Avignon lebte, und zwar von Bonifaz VIII. an, da doch Ptolomäus die Geschichte bis zum Tode Clemens V. geführt! Dem Bernardus sollte die Fassung der patavinischen Handschrift als Fortsetzung der Hist. eccl. nov. unbekannt geblieben sein, obwohl er dieselbe kannte und auch die Viten der patavinischen Handschrift [1])! Warum setzte Bernardus Guidonis nicht die Kirchengeschichte vom Tode Clemens V. an fort, warum gerade von

---

[1]) Dass Bernardus Guidonis die Hist. eccl. nov. gekannt hat, beweist jene oben angeführte Stelle aus seinen Flores Chronicorum, wo er nach Ptolomäus erzählt, dass sich die Sentenzen des Thomas von Aquino in S. Romano befunden hätten, aber von dort entwendet seien. Man vergl. ausserdem noch die Flucht Cölestin V. Muratori S. 1202 u. Bouquet: SS. Rer. Gall. XXI, 710. Nicht minder unzweifelhaft ist die Benutzung der pat. Viten. Man vergleiche Muratori 1218 oder 1302 und Bouquet XXI. S. 711 über den Process gegen die Colonna. Die Vita Benedikt XI. hat er nicht benutzt, wohl aber die Clemens V.; so vergl. über Dulcinus Muratori 1227 E und Bouquet 717.

1294 an, wo die ältesten und besten Codices aufhören? Eben weil die Hist. eccl. nov. nur soweit von Ptolomäus geführt worden war, weil er die Viten der patavinischen Handschriften als zur Hist. eccl. nov. nicht zugehörig kannte, was ihm doch unmöglich unbekannt bleiben konnte. Ferner der päpstliche Hof kannte die Hist. eccl. nov. nur bis zu jenen Worten: sed rex Angliae in mari victoriosior efficitur, wie aus einem colbertinischen Codex hervorgeht, welchen Benedikt XIII. 1401 schreiben liess. Es ist immerhin sehr unwahrscheinlich, dass man sie an der päpstlichen Curie, wo dieselbe geschrieben und edirt wurde, nur bis zu jenen Worten kannte. Kommt nun noch hinzu, dass Ptolomäus selber sagt [1]), dass er dieses sein Werk in 24 Bücher theilen, diese in Kapitel und diese mit Ueberschriften versehen, die Päpste aber, um Irrungen zu vermeiden, zählen wolle, von diesem aber nichts in den drei Viten der patavinischen Handschrift zu finden ist, so ist dies erst recht schlagend dafür, dass Ptolomäus dieselben nicht seiner Kirchengeschichte hat beifügen wollen. Es ist dies aber ein um so treffenderer Grund, als das Schema der Kirchengeschichte gerade da aufhört, wo der ambrosianische und patavinische Codex auseinandergehen, ein Schema, das sein Fortsetzer Bernardus Guidonis nicht zu ändern wagte.

Wir müssen daher annehmen, dass die patavinischen Viten nicht der Kirchengeschichte zuzutheilen sind, wenn sie auch Ptolomäus verfasst haben sollte. Was nun aber das anbetrifft, dass Peter von Dusburg, der um 1326 sein Chronicon terrae Prussiae dem Hochmeister Werner von Orseln widmete, die Kirchengeschichte in der Form der patavinischen Handschrift benutzt haben soll, so ist dies nicht zu beweisen. Es ist zwar unzweifelhaft, dass er die Kirchengeschichte des Ptolomäus benutzt, nicht minder die Viten des patavinischen

---

1) Muratori S. 752 in dem Widmungsbriefe an den Kardinal Wilhelm von Bajona.

Codex, aber hieraus geht nicht hervor, dass er jene Viten als zur Kirchengeschichte gehörig gekannt habe. Es lagen ihm eben so gut wie die Hist. eccl. nov. so auch die Viten des patavinischen Codex vor, aus denen er seine Incidentien zusammensetzte.

Kurz, wir können diese Viten nicht der Kirchengeschichte zufügen, die nur bis zu jenen Worten: sed rex Angliae victoriosior gegangen ist; aber trotzdem kann Ptolomäus noch immer der Verfasser sein, wir können sie dann in diesem Falle vielleicht einem anderen Werke hinzufügen.

Der Verfasser der Viten des patavinischen Codex ist ein Lucchese, dies beweisen die vielen Nachrichten über Tuscien und Lucca, als auch das Interesse, was er später an den Ereignissen in Lucca und Toskana nimmt, zu einer Zeit, wo er, wie wir aus diesen Viten schliessen können, schon in Avignon lebte. So muss der Verfasser in Tuscien gewesen sein, wenn er sagen kann: eodem anno fuerunt terrae motus magni in Thuscia, ut viderentur ruere domus [1]). Eine andere Stelle beweist ebenfalls, dass er in Tuscien und zwar in Lucca gelebt habe. Er erzählt nämlich in der Vita Benedikt XIII.: ex quo (nl. aus der Conjunction der Planeten mit der Sonne) multi effectus sunt mali. Primo quia in Thuscia, et aliis locis tanta aggregata est aquarum inundatio, et quasi quaedam particularis alluvio videretur esse ex interioribus aquis terrae; unde omnes fontes in partibus Thusciae superexcreverunt ultra solitum cursum naturae, ita ut populus absorberetur terrore, propter quam causam populi ex timore ad ecclesiam recurrebant, pro dei misericordia impetranda et exoranda. Eodem tempore fuerunt Lucae duo magni terrae motus, ut viderentur ruere domus [2]). Unter dem Jahre 1306 erzählt er:

---

1) 1219 B.

2) 1225 D.

Eodem anno accidit miraculum in Valle Nebulae in episcopato Lucano de quibusdam villicis, qui seccaverunt frumentum in festo Beati Johannis Baptistae, et posuerunt in manipulis ad siccandum; et sequenti die fulmen ibidem percussit, et combussit spiccas, relictis paleis. Eodem anno in fine Julii fuit Luccae terrae motus permaximus, in crepusculo diei [1]). So berichtet er ferner unter dem Jahre 1308, dass der Blitz in vielen Quartieren Luccas eingeschlagen habe, so auch in ein Haus, doch ohne die darin weilenden Personen zu verletzen, weil in demselben das „Agnus dei“ war [2]). Diese Stellen, die noch durch viele andere zu vermehren wären, sind genügend, um zu beweisen, dass der Verfasser dieser Viten in Lucca gelebt, für dessen Schicksale grosses Interesse gehabt habe, denn ein Anderer würde diese Nachrichten nicht gebracht haben, für einen Lucchesen waren sie aber immer interessant und wichtig genug, sie aufzuzeichnen. Dieses Interesse behält er auch für Lucca, als er bereits in Avignon ist. Es muss nämlich der Verfasser dieser Viten im Januar des Jahres 1310 in Avignon gewesen sein [3]). Denn er berichtet von einer Sonnenfinsterniss mit folgenden Worten: Anno D. 1310 ultima die Januarii in octava nova diei apud Avenionem fuit eclipsis solis, et eclipsatus est ultra medietatem, fitque notabiliter scintillatio, sicut apparet de nocte in casu unius stellae, secundum vulgi opinionem. Notabilis tunc vero hemisperio visa fuisset, duravitque ultra horam nonam [4]). Diese Sonnenfinsterniss muss der Ver-

---

[1]) 1227 A.

[2]) 1228 B.

[3]) Die Stelle S. 1230 D: et apud Avenionem fuit ventus Aquilonari proximus, post quem secutae sunt nivis scheint darauf hinzudeuten, dass der Verfasser schon im Anfang des Jahres 1309 in Avignon war. Wir werden daher weiter unten auf diese Stelle zurückkommen.

[4]) 1230 D.

fasser selbst in Avignon beobachtet haben. Auch 1311 war er in Avignon, denn sonst könnte er nicht sagen: eodem anno ambassiatores regis Romanorum venerunt ad Curiam [1]); so war er auch im Jahre 1313 [2]) dort, wo sich die Curie aufhielt, nämlich in Carpentras.

Trotz seines Aufenthaltes nun bei der Curie behält der Verfasser seine Theilnahme für Lucca bei, wie zahlreiche Einzelheiten beweisen. So berichtet er, dass König Robert nach Lucca gekommen sei und dort einige Zeit verweilt habe; acht schlug er zu Rittern und gab an jenem Tage ein grosses Gastmahl, wozu die Ritter eingeladen waren. An dem Gastmahl der Königin aber nahmen 200 Damen Theil. König wie Königin trugen die Krone auf dem Haupte [3]).

Wer ist nun der Verfasser? Er ist ein Lucchese und hält sich von 1310 an bei der Curie auf. Unschwer vermuthet man Ptolomäus als den Verfasser, der ein Lucchese und sich seit dem Ende des Jahres 1309 in Avignon aufhielt [4]). Und somit werden wir den Irrthum des Schreibers, der ihn Thomas Tholomäus nennt, nicht urgiren dürfen. War es nun ein Irrthum von ihm, dass er den Namen Thomas ihm noch beilegte oder Gedankenlosigkeit?

---

[1]) 1235 C.

[2]) Eodem anno in Kalendis Martii in Carpentorato, ubi tunc Curia erat, apparuerunt tres soles in Oriente, unus in Oriente naturalis, duo in Meridie, unus naturalis, et alter contra cursum naturae, et diu duraverunt; et quilibet duos radios emittebat.

[3]) 1233 D.

[4]) Jene Bemerkuug, die wir S. 76 An. 3 anführten und die vermuthen lässt, dass er schon im Anfang des Jahres 1309 in Avignon war, kann nicht überraschen. Freilich war er im Sommer 1309 noch in Toskana, aber bei den spärlichen Nachrichten über sein Leben, wo wir so weniges und vereinzeltes haben, kann man mit Recht annehmen, dass er schon vorher in Avignon gewesen ist; denn thatsächlich wissen wir ja von 1301—1309 nichts über ihn.

Die Bemerkung, dass dies Ptolomäus von Lucca, ein Predigermönch, geschrieben habe, ist sicherlich nicht von ihm aus der Luft gegriffen. Ausserdem gibt Baluze eine Vita Clemens V., die er dem Ptolomäus zuschreibt und die, einzelne Abweichungen abgerechnet, dieselbe ist, die der patavinischen Codex hat. Diese Abweichungen beweisen aber, dass die Vita aus einem anderen Codex entnommen, der unabhängig vom patavinischen ist [1]). Also auch dieser Codex — ich weiss nicht welcher, denn nirgends finde ich bei Baluze eine Notiz darüber — bestätigt die Autorschaft des Ptolomäus. Ferner möge hier noch gleich bemerkt werden, wovon wir gleich unten sprechen, dass die Annalen, so weit diese gedruckt sind, fast wörtlich übereinstimmen mit diesen Viten, woraus ja Töppen zu folgern sucht, dass der patavinische Codex von Ptolomäus geschrieben sein müsse. Ich will diesen Grund nicht betonen, denn auch ein anderer konnte dieselben, soweit sie reichten, zu seinen Viten benutzen.

Alle diese Momente, glaube ich, berechtigen uns, Ptolomäus als Verfasser dieser Viten anzuerkennen. Aber bilden sie ein besonderes Werk, denn zur Kirchengeschichte gehören sie nicht, oder haben wir hierin das Fragment eines andern zu sehen?

Die Vita Bonifaz VIII. stimmt nun mit den uns vorliegenden Annalen fast wörtlich überein, mit der Beschränkung aber, dass die Annalen Nachrichten über Lucca und Florenz haben, die den Viten fehlen; nur einmal haben die Viten eine Lokalnachricht, die hingegen den Annalen abgeht, nämlich die, dass 1297 in Toskana ein Erdbeben gewesen, so dass die Häuser einzustürzen drohten. Sie

---

[1]) So fehlt der Satz bei Baluze S. 23: Eodem anno fuerunt alluviones permaximae, praedicta conjunctione existente (Muratori 1226 B). Andrerseits fehlt wieder bei Muratori ein Satz, den Baluze hat: eodem anno in Majo Papa confirmat Regem Arragonum in regno Sardiniae (S. 25) u. s. w.

stimmen so sehr überein, dass man nothwendig zu der Ueberzeugung kommen muss, die uns vorliegenden Viten der patavinischen Handschrift seien den Annalen anzufügen. Und so ist es auch. Wir haben uns die Sache so zu erklären. Irgend jemand, der ein Exemplar der Hist. eccl. nov. besass oder der sie weiter fortsetzen wollte, nahm die Annalen des Ptolomäus und fügte den Theil von Bonifaz VIII., wo dieselbe aufhörte, der Kirchengeschichte an in der Form von Viten, indem er die Lokalnachrichten über Lucca und Toskana überhaupt als ihn wenig interessirend wegliess. Man stosse sich aber nicht daran, dass wir so viele eigenthümliche Lokalnachrichten in diesen Viten über Lucca fanden, dass sie uns berechtigten zu folgern, der Verfasser sei ein Lucchese; denn warum gewannen ihm diese Theilnahme ab?

Ich glaube jedoch, diese Nachrichten über Lucca, die wir in den Viten finden, sind ganz anderer Art als die Kämpfe der Lucchesen und Florentiner, als der Wechsel der Podesta in Lucca. Es ist bekannt, wie wundersüchtig das ganze Mittelalter war, wie gern es sich an ausserordentlichen Naturerscheinungen und Hungersnöthen erbaute und wie die Schriftsteller jener Zeit sie ebensogern erzählten, wie die modernen eine Anecdote, um den trocknen Stoff zu beleben und den Leser für seine Geduld zu entschädigen. So wurden diese Lokalnachrichten über Wunder gleichsam universelle, allgemein interessirende. Wen interessirten aber die Parteikämpfe in Toskana? Wer nicht selbst ein Lucchese oder Toskane war, hatte gewiss keine Theilnahme für sie, denn er verstand sie nicht. Betrachtet man ferner die Form, in der uns der patavinische Codex die Ereignisse jener Zeit gibt, nämlich in der Form der Viten, so wird man zugeben, dass diese Form dem Inhalte nicht entspricht. Diese sogenannten Viten haben einen völlig annalistischen Charakter und berücksichtigen die Geschichte der Päpste nicht mehr als die der anderen, was

man doch von einer Vita erwarten sollte. Ptolomäus aber fand diese annalistische Form bequemer für eine Geschichte seiner Zeit und es war ihm gewissermassen auch nicht möglich, in die Form der Hist. eccl. nov. die Geschehnisse dieser Zeit zu giessen, das Zusammengehörige in Kapitel zu bringen, die Ereignisse in ihrem Zusammenhange und ihrer Wichtigkeit zu überblicken.

So haben wir also Annalen von Ptolomäus, die von Alexander II. bis zum Tode Clemens V. gehen.

Die Annalen des Ptolomäus haben wesentlich toskanisch-lucchesische Geschichte geben wollen. Wenn wir nun in diesen Viten einen höheren Standpunkt bemerken, so kann dies nicht auffallen, abgesehen davon, dass wir in dem patavinischen Codex eine Redaction eines Andern haben. Denn Ptolomäus, um dies zuerst zu sagen, schrieb sicherlich den Theil von 1309 an in Avignon, wo er sich bis 1318 aufhielt, vielleicht auch den von 1303 an; denn gleichzeitig sind diese Aufzeichnungen nicht, wie z. B. die Bemerkung beweist: eodem anno factus fuit (1297) Magister ordinis Praedicatorum Frater Nicolaus de Tervisio, qui postea fuit Cardinalis Ostiensis et postea Benedictus Papa XI. [1]) Es kann also in diesem Theile der Annalen von 1309 an nicht der universale Standpunkt des Verfassers auffallen, denn die Tragweite der päpstlichen Politik, die Bedeutung der Curie, welche der Mittelpunkt der damaligen Christenheit war, mussten auch einen Annalisten, der ursprünglich die Geschichte seines Landes und seiner Vaterstadt schrieb, auf einen umfassenderen Standpunkt drängen. Auch die vorhergehenden Partieen sind nicht mehr rein lucchesisch; aber einerseits hat der, welcher sie der Hist. eccl. nov. anfügte, die rein lucchesischen Ereignisse ausgelassen, und wir können daher nicht entscheiden, wie weit er die localen Ereignisse Toskanas in seiner Ge-

---

[1]) 1218 C.

schichte verfolgt hat; andrerseits wissen wir von 1300 an bis 1309 von seinem Leben fast gar nichts, so dass auch hier die veränderte Lebensstellung ihm einen grössern Ueberblick gestattet haben mag.

Wir haben also, um das Resultat zusammenzufassen, Annalen, die von Ptolomäus verfasst sind, die erste Recension gieng bis 1294, die andere etwa bis 1303 und wurde dann in Avignon bis 1313 resp. bis zum Tode Clemens V. fortgesetzt, diesen letzteren Theil (1303—1313) aber fügte ein Anderer mit Weglassung von Nachrichten localer Natur, die ihn nicht interessirten, in Form von Viten der Hist. eccl. nov. an.

Somit haben wir nun alles nicht zur Hist. eccl. nov. gehörige ausgeschieden, es erübrigt nur noch den Zeitpunkt der Abfassung derselben zu bestimmen.

Die Zeit der Abfassung der Hist. eccl. nov.

Ptolomäus hat seine Hist. eccl. nov. dem Guilelmus von Bajona, dem Kardinalpresbyter vom Titel der heiligen Cäcilie gewidmet [1]). Da er ihn aber noch nicht Bischof von Sabina, noch Ptolomäus sich selber Bischof von Torcello nennt, Guilelmus von Bajona aber 1312 zum Kardinal, zum Bischof von Sabina 1317 ernannt wurde [2]), so wird Ptolomäus seine Hist. eccl. nov. in der Zeit von 1312—1317 edirt haben, in der Zeit, wo er sich in Avignon im Hause jenes Kardinals aufhielt. Und nicht dürfen wir uns täuschen lassen durch Notizen, die dieser Zeit der Edition scheinbar entgegenstehen. So Buch XII K. 7: Quod hodie, quia se invicem vituperant et Papa et Ludovicus,

---

[1]) Der Widmungsbrief: Muratori XI, 751.

[2]) Muratori XI, 1329; Gams: Series episcoporum XIII.

qui suos minores habet pseudoprophetas contra Papam [1]). Diese Bemerkung muss eine spätere Interpolation sein; denn abgesehen davon, dass sie nicht im patavinischen Codex steht, wird zum ersten Male in einem Aktenstücke vom 22. Jan. 1324 die Streitfrage über die Armuth Christi in den Kampf zwischen Ludwig und Johann XXII. hineingezogen und 1328 flüchteten erst die Häupter der spiritualen Partei von Avignon zum Kaiser nach Italien [2]). Ferner die Bemerkung: Ludovicum, quem Papa Johannes XXII. crebro excommunicat [3]) ist sicherlich eine Interpolation, denn Ludwig wurde 1324 zum ersten Male gebannt, und dass er häufig excommunicirt sei, konnte man erst viel später sagen. Dass die Bemerkung: inter quos fuit Dominus Neapolio (qui adhuc superest anno Domini 1338 in epiphania Domini) [4]) nicht von Ptolomäus herrühren kann, ist augenscheinlich, sie beweist aber auch die Verderbniss des Textes. Dagegen beweist die Stelle: actum est hoc apud Avinionem anno Domini 1313 a transitu ejus anno X vel XI fuitque instituta ipsius (nl. Cölestin V.) festivitas celebrandra XIV Kal. Junii, qua die migravit ad Dominum [5]), dass die Hist. eccl. nov. 1313 erst vollendet wurde, wenn er diese Notiz nicht später, als er sein Werk edirte, beigefügt hat.

Soviel ist aber hieraus ersichtlich, dass er die Hist. eccl. nov. in der Zeit von 1313—1317 edirt haben muss und zwar in Avignon, wo er sich damals aufhielt, und er wird sie auch dort verfasst haben [6]). Es ist höchst wahr-

---

1) S. 933.

2) Forschungen zur deutschen Geschichte. XIV. 1 Heft S. 6 u. An. 4. — Lorenz: Deutschlands Geschichtsquellen. S. 312 ff.

3) S. 1176.

4) S. 1194.

5) S. 1202.

6) Bernardus Guidonis hat in seinen Flores Chronicorum freilich die Hist. eccl. nov. benutzt, aber man kann nicht behaupten,

scheinlich, dass er seine Reise nach Poitiers während seines Aufenthaltes in Avignon von 1309 an gemacht hat und diese erwähnt er im Anfange seiner Hist. eccl. nov. [1]). Er musste also diese Reise schon gemacht haben oder schon mit der Abfassung beschäftigt sein, als er diese Bemerkungen machen konnte [2]). Ferner kann man hierfür auch wohl die Benutzung von französischen Quellen anführen. Er hat den Aimoin, den Vincenz von Beauvais, Richard von Clugny und unbekannte Gesta Francorum benutzt, die ihm vielleicht nur in Avignon so zahlreich zu Gebote standen. Auch das Interesse für die Geschichte der französischen Könige, deren Genealogie und Regierungsjahre er immer angibt, was er sonst selten bei den anderen, oft sogar bei den deutschen Kaisern nicht thut, lässt uns mit einiger Sicherheit vermuthen, dass er, der ein Italiener war, durch besondere Gründe hierzu veranlasst wurde; und dieser Grund kann kein anderer sein als sein Aufenthalt in Avignon, wo der französische König eine so grosse Rolle spielte.

---

dass er sie schon in der Edition von 1311 benutzt habe. Er hat dieselbe mit immer neuem Material wieder umgearbeitet und es ist zu bedauern, dass diese Redactionen zu wenig gesichtet und noch nicht herausgegeben sind, es würde dadurch viel Klarheit über die Hist. eccl. nov. kommen.

1) Hist. eccl. nov. S. 842 u. 834.

2) Es ist diese Bestimmung deshalb nöthig, weil Podio behauptet (Miscel. IV, 606), dass er schon in Lucca an der Hist. eccl. nov. gearbeitet habe, dann aber auch ist der Ort, wo er dieselbe geschrieben, bei diesem Werke nicht ohne Bedeutung. Ptol. war von 1309 in Avignon im Hause des Kardinals Wilhelm von Bajona — in was für einer Stellung, wissen wir nicht und keine Notiz, die über ihn spricht, deutet eine amtl. Stellung an —; es ist nun leicht zu vermuthen, dass er zu keinem andern Zwecke in Avignon war, als um Geschichte zu schreiben. Wie er seine Kirchengeschichte vollendet hatte, lohnte ihn der Bischofsstuhl von Torcello für seine Mühe!

Wir werden also annehmen können, dass er seine Hist. eccl. nov. in Avignon verfasst, sicher aber ist, dass er sie dort edirt hat.

Am Schlusse dieser Arbeit sei es mir gestattet, meinem hochverehrten Lehrer Herrn Prof. G. Waitz wie für die Förderung meiner Studien überhaupt so auch insbesondere für die Theilnahme, welche er dieser Untersuchung zugewendet hat, meinen Dank auszusprechen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Krüger, Karl

Des Ptolomäus Lucensis Leben und Werke

1874

Biogr. 924 q
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11182413-0